

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Band: 28 (1978)

Heft: 3

Artikel: Die Helvetik im Lichte der allgemeinen Wehrpflicht

Autor: Beck, Roland

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-80791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE HELVETIK IM LICHTE DER ALLGEMEINEN WEHRPFLICHT*

VON ROLAND BECK

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	290
B. Die allgemeine Wehrpflicht in der alten Eidgenossenschaft	291
I. Die Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht (1618–1798)	293
1. Defensionale von Wil und Baden	293
2. Umfang und Beschränkung der allgemeinen Wehrpflicht unter dem Defensional von Baden	295
II. Die praktische Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht	298
1. Ausbildung und Ausrüstung	299
2. Bestände in der Praxis und auf dem Papier	301
3. Bewährungsprobe von 1798	303
C. Die allgemeine Wehrpflicht in der Helvetik	306
I. Die Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht (1798–1803)	307
1. Umfang und Beschränkung der allgemeinen Wehrpflicht ...	308
2. Organisation der helvetischen Miliz	312
3. Verhältnis der Militärgewalt zur Zivilgewalt	315
4. Loslösung vom Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht durch Schaffung eines stehenden Heeres	316
II. Die praktische Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht	320
1. Errichtung der helvetischen Miliz	320
2. Zusammenbruch der helvetischen Miliz	326
III. Die Grundsatzdiskussion über die allgemeine Wehrpflicht	331
1. Argumente gegen das Milizsystem	332
2. Argumente für das Milizsystem	335
D. Schlussbetrachtung	340
Literaturverzeichnis	344

* Preisausschreiben 1974/75 der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

A. Einleitung

Die vorliegende Arbeit setzt sich zum Ziel, die Anwendung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht in der Zeit nach der helvetischen Staatsumwälzung vom Frühjahr 1798 zu untersuchen. Dabei soll einerseits die Entwicklung des Grundsatzes anhand der Verfassungen und Gesetze aufgezeigt und andererseits dessen Verwirklichung in der Praxis überprüft werden.

Nach einer anfänglich grosszügigen Planung sollten sich in der Verwirklichung des Grundsatzes sehr bald grosse Schwierigkeiten zeigen, die nach dem fatalen Zusammenbruch der helvetischen Miliz im Sommer 1799 zu einer faktischen Loslösung vom Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht führten. Diese Loslösung brachte eine eigentliche Grundsatzdiskussion über die allgemeine Wehrpflicht in Gang, die für die Weiterentwicklung des Wehrwesens von grosser Bedeutung war. Bedeutung und Aktualität hat diese Grundsatzdiskussion auch in unserer Zeit nicht verloren. Im Gegenteil, gerade in der heutigen Zeit der hochspezialisierten und hochtechnisierten Armeen sind Grundsatzfragen der allgemeinen Wehrpflicht von besonderem Interesse.

Der zeitliche Umfang der Untersuchung beschränkt sich auf die Zeit der Helvetik (1798–1803). Für das Verständnis der Ausführungen hat sich jedoch eine kurze Darstellung der Wehrverhältnisse in der Zeit der alten Eidgenossenschaft als notwendig erwiesen. Sie stützt sich weitgehend auf die einschlägige Sekundärliteratur und schenkt der Anwendung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht ein besonderes Augenmerk.

Als Quellen dienten der Arbeit einerseits die Aktensammlung der Eidgenössischen Abschiede und andererseits die Aktensammlung der Helvetischen Republik. Sehr wertvoll waren auch der Rechenschaftsbericht des Regierungskommissärs Kuhn sowie Auszüge aus dem Nachlass des helvetischen Generalstabschefs Gaudenz von Salis-Seewis. Als Sekundärliteratur war vor allem die historische Gesamtdarstellung von Wilhelm Oechli sehr dienlich. Sie schien mir von allen zugänglichen Gesamtdarstellungen die quellenäheste zu sein. Sehr hilfreich waren im weiteren die Werke von His und Baumann

für staatsrechtliche Fragen und Hiltys Vorlesungen für Fragen der diversen helvetischen Verfassungen.

Eine spezifische Bearbeitung des vorliegenden Themas fehlte bis anhin. Wohl haben sich die erwähnten Staatsrechtler mit der Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht in der Zeit der Helvetik befasst, jedoch den Problemen und Schwierigkeiten bei deren Verwirklichung kaum Beachtung geschenkt. Eine Darstellung oder auch nur ein Hinweis auf eine Grundsatzdiskussion über die allgemeine Wehrpflicht ist mir nicht bekannt.

Einen Anspruch auf absolute Vollständigkeit kann die Arbeit nicht erheben. Angesichts des gewaltigen Quellenmaterials musste eine Auswahl getroffen werden, die subjektiver Natur ist. Trotzdem war mir aber daran gelegen, möglichst lückenlos die allgemeine Wehrpflicht in ihrer Entwicklung und Verwirklichung aufzuzeigen und in der Grundsatzdiskussion die wesentlichsten Argumente zu berücksichtigen.

B. Die allgemeine Wehrpflicht in der alten Eidgenossenschaft

Eingangs muss hervorgehoben werden, dass der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht für die Eidgenossenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts keineswegs eine Neuigkeit war. Die Eidgenossenschaft kannte als eines der wenigen Staatsgebilde seit der Gründung des ewigen Bundes eine ununterbrochene Tradition der allgemeinen Wehrpflicht¹. Dies scheint um so bedeutender, als in den meisten Staaten Europas seit dem frühen Mittelalter eine allgemeine Verpflichtung zum Heeresdienst in Form der sogenannten allgemeinen

¹ HÄNE, *SKG*, Heft 3, p. 6. – BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 22. «Schon die Fassung des ersten Bundesbriefes von 1291 deutet auf das Bestehen der allgemeinen Wehrpflicht hin. In diesem versprachen sich die Landleute der Waldstätte einander gegenseitig beizustehen (innerhalb der Täler und ausserhalb mit aller Macht und Anstrengung). Für die Hilfsleistung gab es also keine quantitativen Grenzen. Jedes Bundesglied hatte sich, wenn nötig, mit dem äussersten Aufwand aller seiner personellen und materiellen Streitmittel für das andere einzusetzen. Dieser konnte jedoch nur mit Hilfe der allgemeinen Wehrpflicht erreicht werden.»

Landwehrpflicht wohl vorhanden war, diese aber schon sehr bald aufgehoben oder durch Privilegien und Begünstigungen stark eingeschränkt wurde². Erst die Ideen der Französischen Revolution verhalfen dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht zu neuem Aufschwung und führten im 19. Jahrhundert zu dessen Wiedereinführung in den meisten europäischen Staaten.

Den geistigen Vorkämpfern der Französischen Revolution hat das eidgenössische Wehrsystem zweifelsohne als Vorbild gedient. His liegt mit seiner Bemerkung sicher richtig, wenn er sagt, diesbezüglich sei die Eidgenossenschaft der gebende Teil und die aufgeklärten ausländischen Staaten der empfangende gewesen³. In der Tat hat sich Rousseau in seinen 1772 erschienenen Betrachtungen über die Regierung Polens mit dem eidgenössischen Wehrwesen auseinandergesetzt und umfassendes Anschauungsmaterial zur Bestätigung seiner Theorie vorgefunden⁴.

In der Folge bekräftigte er seine Ansicht, dass nur der richtige Verteidiger des Staates als sein Angehöriger zu betrachten sei und dass jeder Bürger aus Pflicht und nicht aus Berufsgründen Soldat sein müsse. Dies entspreche dem Grundsatz der Einheit des Staates

² JÄHNS, *Heeresverfassungen*, p. 339ff. «(König) Friedrich Wilhelm I. (1713–1740) hob die von seinem Vater geschaffene Landmiliz auf. Er verachtete jene Scheinsoldaten und verbot den Kanzleien bei einer Strafe von 100 Ducaten auch nur das Wort (Miliz) zur Bezeichnung königlicher Truppen anzuwenden. Der strenge König teilte diese Abneigung mit dem ganzen damaligen Europa» (p. 339).

³ HIS, *Staatsrecht*, p. 597.

⁴ ROUSSEAU, *Considérations*, chap. XII (Système militaire), p. 381–397. Rousseau hat sich allem Anschein nach eingehend mit dem eidgenössischen Wehrwesen beschäftigt: «Durant l'été, les dimanches & les jours de fêtes, on exerce ces milices selon l'ordre de leurs rôles, d'abord par petites escouades, ensuite par compagnies, puis par régimens; jusqu'à ce que leur tour étant venu, ils se rassemblent en campagne & forment successivement de petits camps, dans lesquels on les exerce à toutes les manœuvres qui conviennent à l'infanterie. Tant qu'ils ne sortent pas du lieu de leur demeure, peu ou point détournés de leurs travaux, ils n'ont aucune paie, mais si-tôt qu'ils marchent en campagne, ils ont le pain de munition & sont à la solde de l'Etat, & il n'est permis à personne d'envoyer un autre homme à sa place, afin que chacun soit exercé lui-même & que tous fassent le service» (p. 387f.).

und der Gleichheit der Bürger und habe seine Vorbilder nicht nur bei den heutigen Schweizern, sondern auch bei den alten Römern⁵.

I. Die Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht (1618–1798)

1. Die Defensionale von Wil und Baden⁶

Als die Grenzverletzungen während des Dreissigjährigen Krieges an Intensität zunahmen, begann die eidgenössische Tagsatzung um 1640 mit der Beratung einer gesamtbündischen Wehrorganisation. Bis anhin hatte nämlich auf Bundesebene keine verbindliche Wehrorganisation bestanden. Das Wehrwesen lag voll und ganz im Kompetenzbereich der einzelnen Orte. Doch das Bekenntnis zur unbedingten und bewaffneten Neutralität, das die Eidgenossenschaft im Februar 1638 ablegte⁷, verpflichtete den Bund zu einer wirksamen Grenzverteidigung.

Anfangs schienen die Beratungen über eine gemeinsame Wehrorganisation zu keinem Ende zu führen. Der europäische Religionskonflikt hatte auch in der Schweiz seine Spuren hinterlassen und den Bund in ein reformiertes und katholisches Lager gespalten. Erst im Frühjahr 1647, als der schwedische General Wrangel Bregenz besetzte und die französische Armee unter Turenne sich der Schweiz näherte, einigten sich die Vertreter der 13 Orte auf eine gemeinsame Wehrorganisation. Diese wurde unter dem Namen «Defensional von Wil» bekannt und forderte bei drohender Kriegsgefahr von jedem Ort ein bestimmtes Mannschaftskontingent⁸. Wirksam wurde es also

⁵ ROUSSEAU, *Considérations*, chap. XII (Système militaire), p. 384. «L'Etat ne doit pas rester sans défenseurs, je le sais, mais ses vrais défenseurs sont ses membres. Tout citoyen doit être soldat par devoir, nul ne doit l'être par métier. Tel fut le système militaire des Romains; tel est aujourd'hui celui des Suisses» (April 1772).

⁶ HÄNE, *SKG*, Heft 3, p. 5–7. – ZESIGER, *SKG*, Heft 7, p. 30–48. – BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 24–43. – HIS, *Staatsrecht*, p. 597–601. – FRICK, *Wehrpflicht*, p. 11–15. – *ASEA*, Bd. 5, Abt. 2. – *ASEA*, Bd. 6, Abt. 1.

⁷ Vgl. auch PIETH, *SKG*, Heft 6, p. 92f.

⁸ *ASEA*, Bd. 5, Abt. 2, p. 2255–2260. Zur Organisation der Reiterei wurden folgende Anordnungen getroffen: «Dannethin zu Ufrüstung etwellicher Rüttereij findt man rahtsam, dass uff jedes Hundert Mann jedes Ort auch drey wolgerüster Rüter darzu hargeben solle; und werdend über das die lob-

erst bei drohender Kriegsgefahr. In Friedenszeiten auferlegte es den Orten keine Verpflichtungen. Deshalb wurde 1657, zehn Jahre später, eine Ergänzung hinzugefügt, die die allgemeine Kriegsdienstpflicht auf eine allgemeine Kriegsdienstvorbereitungspflicht erweiterte und jedem Ort ganz bestimmte obligatorische Exerzitien vorschrieb.

Doch schon nach wenigen Jahren genügte auch das erweiterte Defensional den Anforderungen der Zeit nicht mehr. Als der junge König Louis XIV. in Frankreich die Zügel in die Hand nahm und in rücksichtslosem Drang nach militärischen Lorbeeren umfassende Kriegsvorbereitungen traf, drohte der Eidgenossenschaft erneut das Schreckgespenst des Krieges. 1667 eröffnete er in der Tat seinen ersten Feldzug gegen Spanien und liess im Februar 1668 die damals spanische Freigrafschaft Burgund durch seinen Feldherrn Condé besetzen. Dies wog für die Eidgenossenschaft um so schwerer, als sie seit 1511 unter dem Schutze dieser Freigrafschaft stand⁹.

Unter dem Druck der Ereignisse entschied sich die Tagsatzung im März 1668 für eine zeitgemässe Wehrorganisation, die vorgängig von einem Kriegsrat ausgearbeitet worden war und als «Defensional von Baden» in die Geschichte einging¹⁰. Seinen Ursprung hatte es in einem Konkordat der reformierten Orte zum Schutze ihrer Religion¹¹. Um so erstaunlicher erscheint es, dass ihm auch die katholischen Orte beitraten. Zwar verlangten in den späten 1670er Jahren einige katholische Orte ihre Siegel zurück, doch blieb es bis zur helvetischen Umwälzung die einzige Wehrordnung auf Bundesebene,

liche Stadt Zürich und Bern ersucht, auch noch wyters etwas Rüttereÿ in Bereitschaft zehalten» (p. 2260).

⁹ ZESIGER, *SKG*, Heft 7, p. 32.

¹⁰ *ASEA*, Bd. 6, Abt. 1, p. 1675–1698. In dem Defensional von Baden hiess es u. a.: «Und damit der Trostliche ZuesammenZug in erforderlichem Nothfall ylents beschehen möge, Solle Jedes Orth seinen dreyfachen ausszug sambt aller Zuegehördt, sonderlich der Nothwendigen Muniton, In aller Beste und solcher Bereitschaft halten, dass auff ersten Mahnung man ohngesaumbt auffbrechen und dem Nothlydenden Orth Zue rettung beispringen könne, Es seie mit einem Einfachen, Zwei oder dem gantzen dryfachen ausszug, nach demme es die noturfft erfordert und die Mahnung beschehen möchte» (p. 1676).

¹¹ BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 24.

«die Näheres als die in den alten Bundesbriefen enthaltenen Hilfsverpflichtungen enthielt¹²».

2. Umfang und Beschränkung der allgemeinen Wehrpflicht unter dem Defensional von Baden¹³

Im neuen Defensional wurde vor allem der Grundsatz betont, dass sämtliche waffenfähige Mannschaft der Orte, Zugewandten und gemeinen Herrschaften wehrpflichtig sei¹⁴. Zur waffenfähigen Mannschaft gehörten demzufolge in den einzelnen Städten und Gemeinden nicht nur die Bürger, sondern auch die Beisässen, Hintersässen und Tolerierten. Einzig in den regierenden Hauptstädten waren die Bürger von der Wehrpflicht entbunden¹⁵. Sie dienten meist als Offiziere oder als Freiwillige.

Die allgemeine Wehrpflicht erstreckte sich in der Regel vom 14. bis zum vollendeten 60. Altersjahr. Sie war mit bestimmten Friedensdienstpflichten verbunden. So mussten sich die Wehrpflichtigen jährlich ein- bis zweimal zu sogenannten Bereinigungsmusterungen einfinden, die zur Inspektion der persönlichen Ausrüstung dienten. Im weiteren mussten sie an Trülmusterungen teilnehmen, an denen das Exerzieren und Schiessen geschult wurde. An den Hauptmüste-

¹² HIS, *Staatsrecht*, p. 598.

¹³ BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 28–43. – HIS, *Staatsrecht*, p. 599f. – ZESIGER, *SKG*, Heft 7, p. 32–48. – *ASEA*, Bd. 6, Abt. 1.

¹⁴ *ASEA*, Bd. 6, Abt. 1, p. 1675. Art. 2 des Defensionals lautet: «Würdt nothwendig erachtet, dass in allen Orthen undt Zuegewanten der Eydtnossenschaft ohn verweylte Ernstlich Anmahnungen Beschehen, dass alle Mannschaft mit Wehr und Waffen, Kraut und Loth sich dergestalten versehe und gefasst mache, dass ein Jeder auff den Nothfahl Zue Schirm des gemeinen vatterlandtss seine Pflicht getreuwlich erstatten khönne.»

¹⁵ BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 34. 1767 kritisierte General Lentulus in einem Gutachten das bernische Heerwesen und brandmarkte die Standesvorrechte gewisser Stadtbürger mit folgenden Worten: «... Es sollte sich niemand schämen, dem Vaterland zu dienen und des hohen Standes Montur zu tragen; dieses geschiehet zu Zürich mit gutem Nutzen und ohne dass sich jemand darüber beschwere. Sollte aber hiessige Jugend sich dessen schämen, so müsste man sie dazu anhalten, unter Bedrohung, dass die Widerspenstigen in den Grossen Rat nicht sollten befördert werden.» – Vgl. auch HIS, *Staatsrecht*, p. 599.

rungen, die alljährlich im Herbst stattfinden sollten, ging es dann ums Manövrieren in grossen Verbänden¹⁶.

Von der Wehrpflicht befreit wurden solche, die von der Nachbarschaft oder von Zunftbrüdern als geistig oder körperlich nicht wehrfähig betrachtet wurden. Im weiteren waren alle Angehörigen der Geistlichkeit, Mitglieder der obersten Landesbehörden sowie höhere Staatsbeamte von der Wehrpflicht befreit. Dies traf vielerorts auch für Lehrer, Ärzte, Apotheker und Arbeiter in Pulvermühlen, Getreidemühlen und Schmieden zu¹⁷. Ausgeschlossen von der Wehrpflicht waren die Ehr- und Gewehrlosen. Zu diesen zählten all jene, die im Schallenwerk (Zuchthaus) gesessen oder sich in einer Landsgemeindedemokratie eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hatten¹⁸.

Die Wehrpflichtigen wurden in drei Auszüge eingeteilt. In der Regel gehörten die jungen Leute zum ersten Auszug, die älteren ledigen und die verheirateten Männer zum zweiten und dritten. Die letzten beiden Auszüge bildeten somit eine Art Reserve¹⁹.

Jeder Ort hatte dem Bund ein bestimmtes Mannschaftskontingent, das sich aus diesen drei Auszügen zusammensetzte, zu stellen²⁰.

¹⁶ BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 30.

¹⁷ BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 37.

¹⁸ Ebenda, p. 41. Vgl. auch die Anm.: «Schon im Heere des republikanischen Roms war dies so. Der Waffendienst erforderte teils ein gewisses Vermögensmass, teils die Unbescholtenheit. Diejenigen Bürger, welchen die Schätzungsbeamten (Censoren) den Vollbesitz der bürgerlichen Ehre aberkannten, verloren dadurch die Wehrfähigkeit. Es sollte dem ehrenhaften Bürger nicht zugemutet werden, mit dem bescholtenen zu dienen.»

¹⁹ Ebenda, p. 31. Abweichungen waren u. a. in Appenzell und Wallis vorhanden. In Appenzell gehörten zum ersten Auszug die besten Schützen, zum zweiten die Unverheirateten und zum dritten die Verheirateten. Im Wallis bestand der erste Auszug aus den reichsten Bürgern, der zweite aus den weniger bemittelten und der dritte umfasste die restliche Mannschaft.

²⁰ ZESIGER, *SKG*, Heft 7, p. 33. – *ASEA*, Bd. 6, Abt. 1, p. 1676. Die einzelnen Auszüge der betreffenden Orte sollten sich nach folgender Tabelle zusammensetzen:

Zürich	1400 Mann Infanterie	1 Sechspfünder
Bern	2000 Mann Infanterie	1 Sechspfünder
Luzern	1200 Mann Infanterie	1 Sechspfünder
Uri	400 Mann Infanterie	1 Feldstücklein

Die Orte waren verpflichtet, ihre Kontingente mit dem notwendigen Kriegsmaterial und der nötigen Munition auszurüsten. Erstmals wurden sie auch verpflichtet, als Gegenleistung zur allgemeinen Wehrpflicht für Sold und Verpflegung aufzukommen²¹.

Politisch waren die Orte durch je zwei Deputierte bei der Heeresleitung vertreten. Dieser sogenannte Kriegsrat wählte die beiden Feldobersten, die abwechslungsweise die Befehlsgewalt über das Kontingentsheer ausübten. Im weiteren kamen dem Kriegsrat weitgehende aussenpolitische Kompetenzen zu. Er war befugt, mit fremden Mächten zu unterhandeln, deren Gesandtschaften zu empfangen und sogar Frieden zu schliessen, allerdings unter Vorbehalt nachheriger Genehmigung durch die ständische Obrigkeit²².

Der Vollständigkeit halber bleibt noch zu erwähnen, dass die Tagsatzung bei Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges im Herbst 1702 eine «neue, mehr für den Augenblick geltende Wehrordnung» erlassen hat²³, die als Eidgenössisches Schirmwerk bekannt wurde.

Schwyz	600 Mann Infanterie	1 Feldstücklein
Unterwalden	400 Mann Infanterie	1 Feldstücklein
Zug	400 Mann Infanterie	1 Feldstücklein
Glarus	400 Mann Infanterie	1 Feldstücklein
Basel	400 Mann Infanterie	1 Sechspfünder
Freiburg	800 Mann Infanterie	1 Sechspfünder
Solothurn	600 Mann Infanterie	1 Sechspfünder
Schaffhausen	400 Mann Infanterie	1 Sechspfünder
Appenzell	600 Mann Infanterie	1 Feldstücklein
Abt von St. Gallen	1000 Mann Infanterie	1 Sechspfünder
Stadt St. Gallen	200 Mann Infanterie	1 Feldstücklein
Biel	200 Mann Infanterie	1 Feldstücklein

Dazu kamen noch die Kontingente der gemeinen Herrschaften:

Freie Ämter	300 Mann Inf.	Lugano	400 Mann Inf.
Baden	200 Mann Inf.	Locarno	200 Mann Inf.
Thurgau	600 Mann Inf.	Mendrisio	100 Mann Inf.
Sargans	300 Mann Inf.	V. Maggia	100 Mann Inf.
Rheintal	200 Mann Inf.		

Demzufolge sollte das eidgenössische Kontingentsheer einen Bestand von 40 200 Mann und 48 Geschützen aufweisen.

²¹ BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 25.

²² ZESIGER, *SKG*, Heft 7, p. 34.

²³ BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 26.

Da diese Wehrordnung im wesentlichen eine Bestätigung und Erneuerung des Defensionals von Baden war, erübrigt sich eine nähere Behandlung. Entscheidend ist, dass dies erneuerte Defensional bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft die einzige gesamtbündische Wehrordnung blieb, die verbindliche Vorschriften über das Wehrwesen und die allgemeine Wehrpflicht erliess.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die alte Eidgenossenschaft am Vorabend der helvetischen Umwälzung eine Wehrordnung besass, die bei strikter Befolgung mindestens einen wirksamen Grenzschutz ermöglicht hätte.

Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht und die Anordnung von obligatorischen Exerzitien in Friedenszeiten verhalfen der Eidgenossenschaft zu einem verhältnismässig hohen Wehrpotential. Doch kann von einer optimalen Anwendung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht nicht gesprochen werden. Viele Stadtbürger waren aus reinen Standesgründen von der Wehrpflicht befreit. Die Offiziersstellen waren ebenfalls Stadtbürgern oder Bürgern von privilegierten Gemeindewesen vorbehalten. Dies führte zweifelsohne zu Spannungen zwischen dem gemeinen Soldaten ländlicher Provenienz und dem für ihn herkunftsfremden Offizier, die sich auf den Korpsgeist ungünstig auswirken mussten.

II. *Die praktische Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht (1702–1798²⁴)*

Im folgenden soll nun untersucht werden, wieweit die alte Eidgenossenschaft dieser Wehrordnung in der Praxis gerecht wurde. Vor allem soll aber der Frage nachgegangen werden, inwieweit allfällige Mängel oder Unzulänglichkeiten in der Verwirklichung der Wehrordnung zum Misserfolg der alteidgenössischen Miliz von 1798 beigetragen haben. Dabei soll nicht nur der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ins Auge gefasst werden, sondern auch Fragen der

²⁴ ASHR 1, Nr. 202–1132, p. 102–362. – ASHR 3, p. 237–239. – STRICKLER, *Die alte Schweiz*, p. 10–86. – OECHSLI, *Geschichte der Schweiz*, p. 22f., p. 79, p. 132–140. – v. RODT, *Berner Kriegswesen*, p. 186–662. – BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 38–76. – FRICK, *Wehrpflicht*, p. 13f. – HIS, *Staatsrecht*, p. 597–601. – ZESIGER, *SKG*, Heft 7, p. 26–48.

Ausbildung und des praktischen Funktionierens der Gesamtorganisation.

1. Ausbildung und Ausrüstung

Seit der Einführung der Friedensdienstpflicht im ausgehenden 17. Jahrhundert empfand die Landbevölkerung die alljährlichen Trüll- und Hauptmusterungen als schwere Belastung. Vielerorts wurden kritische Stimmen laut oder offener Widerstand geleistet. So erklärte die Schwyzer Landsgemeinde im Mai 1731 das Exerzieren und die Landmusterungen als zu beschwerlich für ihre Landleute²⁵. Eine gänzliche Abschaffung der Musterungen fand nicht statt, doch wird eine Lockerung derselben sehr wohl der Fall gewesen sein.

Neben den demokratischen Orten waren es die gemeinen Herrschaften, die der Friedensdienstpflicht wenig oder überhaupt nicht nachkamen²⁶. Im Tessin beschränkte man sich auf die Ernennung eines Hauptmannes und zweier Subalternoffiziere. Ihre Funktionen übten sie nur im Kriegsfall aus²⁷. In Frauenfeld durfte man nur alle zwei Jahre zur Huldigung des Landvogtes Hand an die Waffen legen²⁸.

In den aristokratischen Orten wurde mehr Wert auf die Befolgung der Friedensdienstpflicht gelegt. Doch lassen auch hier die häufigen Absenzen bei den Musterungen darauf schliessen, dass ihnen an der Ausbildung ihrer Milizen nicht allzusehr gelegen war. So klagte zum Beispiel der Solothurner Stadtmajor im Jahre 1757, dass es ihm unmöglich sei, mit den Bürgern zu exerzieren. Von 191 Pflichtigen seien nur 90 erschienen und von 226 Häuslileuten (Tolerierten) sogar nur 116, und von diesen die einen mit Vogelflinten, die andern

²⁵ BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 74.

²⁶ ZESIGER, *SKG*, Heft 7, p. 47. Besonders für die gemeinen Herrschaften trifft Zesigers Äusserung zu: Schuld am Niedergang des Wehrwesens im 18. Jh. waren die Regierenden, «denen ein kraftvolles, selbstbewusstes, kriegerisches Volk nicht passte».

²⁷ *ASHR* 3, p. 238f. Bericht des Statthalters von Lugano an das Direktorium vom 28. Okt. 1798: «Outre cela, il n'y a ni officiers, ni soldats, ni armes, ni munition, et tout ce qui reste encore d'ancien usage de l'ex-communauté, c'est la nomination inutile d'un capitaine, banneret et lieutenant, qui comme militaires n'ont jamais fait de fonction.»

²⁸ Ebenda, p. 237.

mit Stutzern oder sonst liederlichen Gewehren²⁹. Auch in Bern wurde bis weit ins 18. Jahrhundert die Ausbildung in Friedenszeiten vernachlässigt. Als 1742 der Vorschlag gemacht wurde, die Milizen in ein 14tägiges Ausbildungslager zu schicken, bekam der Kriegsrat den Auftrag, «Nachdenken zu haben, wie etwa mit minderen Kosten hiesige Miliz auf besseren Fuss zu setzen seye³⁰».

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde zweifelsohne in den Städten Bern, Zürich und Basel die Ausbildung intensiviert. Doch liess sich in wenigen Jahren nicht nachholen, was über Jahrzehnte versäumt wurde. So wird Albert Höpfners Kritik im wesentlichen zutreffen: «Man hielt freilich oft Campements; sie waren aber meistens Luftlager für einzelne Corps; selten wurden die einzelnen Corps in Verbindung miteinander geübt; alle Musterungen waren nicht viel mehr als Lokal-Inspektionen. Man übte die Truppen niemals zu (eentlichen) Märschen, plötzlichen Abbrechungen der Lager, zu Positionen nehmen und Vertheidigungen, zu kleinen Portogefechten, zu Flussübergängen, zum Bivouakieren u. s. w.³¹.» Wenn man sich noch vor Augen hält, dass auch für Offiziere keine Lehranstalt vorhanden war³², so wird das Ausmass der Nachlässigkeit, mit der die Ausbildung der alteidgenössischen Miliz betrieben wurde, vollends deutlich.

Auch hinsichtlich der Ausrüstung stand es nicht besser. Seit alters herrschte die Pflicht der Selbstausrüstung, die sowohl Uniform wie Gewehr umfasste und deren Erfüllung als eigentliche Voraussetzung für die Ehelichung einer Frau galt³³. Mit der Bestätigung und Modifizierung der Wehrordnung von 1702 wurden auch diesbezüglich einschneidende Massnahmen ergriffen, die aber vielerorts auf Widerstand oder Ablehnung stiessen. So weigerten sich mehrere Gemeinden, der Ausrüstungspflicht nachzukommen, als Freiburg im Jahre

²⁹ BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 74.

³⁰ v. RODT, *Berner Kriegswesen*, p. 295.

³¹ STRICKLER, *Die alte Schweiz*, p. 85 (zit. nach HÖPFNER, *Helvetische Monatschrift*, Heft 5, 1800).

³² Ebenda, p. 86: «Es war keine Anstalt da, um Offiziere zu den wichtigsten Erfahnrissen zu bilden, so zum Situationen aufnehmen, zum Terrain studieren, zum Rekognoszieren, zum leichten Dienst.»

³³ BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 54.

1744 von den Wehrpflichtigen eine einheitliche Uniform forderte. Auch in anderen Orten stand es um die Erfüllung der Ausrüstungspflicht nicht viel besser. Bei einer Gewehrschau in Netstal stellte sich 1757 heraus, dass von 162 Dienstpflichtigen nur 40 nach Vorschrift ausgerüstet waren. 30 Mann besaßen gar nichts, 41 Mann fehlten die Bajonette, andern Pulver, Blei, Feuersteine u. a. m. Dazu kam noch, dass die vorhandenen Gewehre meist in einem derart schlechten Zustande waren, dass sie bei einer Mobilmachung im Zeughaus gegen Hinterlegung des eigenen Gewehres ausgetauscht werden mussten³⁴.

2. Bestände in der Praxis und auf dem Papier

Sehr aufschlussreich für die Beurteilung der Frage, in welchem Mass der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht verwirklicht wurde, ist die Relation der Bestände aufgrund der Wehrverfassung und den effektiven Beständen im Kriegsfall. Dass eine absolute Verwirklichung des Grundsatzes nicht möglich war, geht schon aus der Tatsache hervor, dass sich am Spanischen Erbfolgekrieg von 1701–1714 über 54 000 Schweizer beteiligten und dass noch 1789, wenige Jahre vor den entscheidenden kriegerischen Ereignissen, 40 000 Mann in fremden Diensten standen³⁵. Aber auch religiöse Gruppierungen, die sich der Wehrpflicht entzogen und ein eigentliches Dienstverweigererproblem schufen, durchkreuzten den Plan einer konsequenten Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht. So sind etwa die Wiedertäufer zu erwähnen, die sich grundsätzlich geweigert haben, an Musterungen teilzunehmen. 1786 machten sie den Vorschlag, anstelle des Wehrdienstes einen Zivildienst zu leisten. Sie erklärten sich bereit, jährlich einen Monat an der Emme, der Ilfis und der Trub den Armen die Schwellen zu bauen und unterhalten zu helfen. Doch als die Obrigkeit auch diesen Vorschlag ablehnte, wanderten viele Wiedertäufer nach Neuenburg und Basel aus, wo sie vom preussischen Landesregiment (!) und vom Fürstbistum als Wehrdienstverweigerer geduldet wurden³⁶.

³⁴ BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 74f.

³⁵ Ebenda, p. 76.

³⁶ Ebenda, p. 34.

In der Frage nach den geplanten und den effektiven Beständen in einem Kriegsfall lässt sich nur für Bern zuverlässiges Zahlenmaterial beschaffen. Die Kontingentsbestände von 1702 wurden der wachsenden Bevölkerung laufend angepasst und können deshalb für einen Vergleich in späteren Jahren nicht herangezogen werden. Für Bern sind bei von Rodt nähere Zahlenangaben über das «Militär-System von 1782» und die Wehrverhältnisse von 1798 aufgezeichnet³⁷.

Nach diesen Angaben wies das bernische Heer 1786 bei einer Bevölkerung von 378 686 Seelen einen «dienstfähigen» Bestand von 71 273 Mann auf.

1798³⁸ war die Bevölkerung auf zirka 427 200 Einwohner angewachsen, das Heer nach Schätzungen des erwähnten Autors auf 78 000–80 000 Mann. Daraus lässt sich schliessen, dass vor Ausbruch der kriegerischen Ereignisse beinahe ein Fünftel der bernischen Bevölkerung militärisch eingeteilt war.

Von diesen 78 000–80 000 Mann «dienstfähiger Mannschaft» gehörten nach Etat 29 767 Mann zum Auszug. Im Februar 1798 konnten etwa 17 000 Mann in aktive Divisionen eingeteilt werden³⁸. Daraus folgt, dass approximativ 60 Prozent des geplanten Auszugs-Bestandes kriegstüchtig und effektiv einsatzfähig war.

Es wäre nun aber falsch, diese Zahlen auf die andern Orte übertragen zu wollen. Bereits in dem benachbarten, ebenfalls aristokratischen Orte Solothurn stand es um das Verhältnis von geplanten und effektiven Beständen wesentlich schlechter. Von den 5000 Mann, die der Auszug nach Etat umfassen sollte, standen «kaum mehr als 2000 Mann» geordnet unter den Waffen³⁹. Noch schlechter fiel das Verhältnis für die übrigen Orte aus, die insgesamt lediglich 4700 Mann mobilisierten⁴⁰.

³⁷ v. RODT, *Berner Kriegswesen*, p. 186–192.

³⁸ Vgl. v. RODT, *Berner Kriegswesen*, p. 575–585, p. 662.

³⁹ Ebenda, p. 575.

⁴⁰ Ebenda, p. 574. Die geringe Unterstützung, die Bern von den übrigen Orten erhielt, war zum Teil auch politisch bedingt. Die katholischen Orte erklärten noch 1797 jeden für vogelfrei, der das erweiterte Defensional von Baden unterstützte. Zudem waren die demokratisch gesinnten Innerer Schweizer an der Verteidigung der bernischen Aristokratenherrschaft wenig interessiert. Vgl. dazu OECHSLI, *Geschichte der Schweiz*, p. 23.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Söldnerwesen und gewisse religiöse Gruppierungen einer konsequenten Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht im Wege standen. Bei den kriegerischen Ereignissen von 1798 zeigte sich, dass von den etatmässigen Beständen im günstigsten Falle 60 Prozent einsatzfähig waren. Dies traf allerdings nur für Bern zu. In allen anderen Orten war die prozentuale Einsatzfähigkeit geringer, im Tessin vermutlich am geringsten, da man die Wehranstrengungen auf die Ernennung eines Hauptmannes und zweier Subalternoffiziere beschränkte (vgl. Anm. 27).

3. Bewährungsprobe von 1798

Eine eigentliche Bewährungsprobe für die Gesamtorganisation des erweiterten Defensionals von Baden war der Abwehrkampf gegen die französische Invasion im Frühjahr 1798. Hier zeigten sich schon sehr früh Mängel und Unzulänglichkeiten, die entscheidend zum Misserfolg der eidgenössischen Truppen beigetragen haben.

Ein verhängnisvoller Mangel der Gesamtorganisation war das Fehlen einer Zentralgewalt, mit Hilfe derer man die einzelnen Orte zur Erfüllung der vertragsmässigen Wehrverpflichtungen hätte zwingen können. So stellte jeder Ort als quasi souveräner Staat nach eigenem Gutdünken ein Kontingent zur Verfügung und knüpfte an dessen Verwendung beliebig einschränkende Bedingungen, so dass manch ein Kontingent so gut wie unbrauchbar war. Das Zürcher Kontingent erhielt zum Beispiel die Weisung, «nicht über die Grenzen der deutschen Lande des Cantons Bern hinauszurücken» und sich zu keinem Offensivstoss gegen die bereits ins Waadtland und den Jura vorgedrungenen Franzosen verwenden zu lassen. Im weiteren durfte das Zürcher Kontingent ohne das Wissen und die Einwilligung des Zürcher Kriegsrates in Solothurn und der Herrschaft Murten kein Quartier und keine Position beziehen sowie sich keinem anderen Oberkommando unterstellen⁴¹. Dies hatte in der Praxis zur Folge, dass der Kommandant des Kontingents erst den Befehlen seines Divisionskommandanten nachkommen durfte, wenn er die Genehmigung seines Kriegsrates eingeholt hatte.

⁴¹ *ASGR* 1, Nr. 1050, p. 346. Instruktion vom 13. Febr. 1798, ausgestellt von Feldkriegsrat Escher.

Ein weiterer Mangel der Gesamtorganisation lag in der unklaren Regelung des Oberbefehls über die Kontingentstruppen. Erst im Februar 1798 kam man zur Einsicht, dass ein einheitliches Oberkommando vonnöten wäre, und übertrug dies General v. Erlach, der aber keineswegs auf dieses Amt vorbereitet war und deshalb kläglich versagte⁴². Verhängnisvoll wirkte sich auch der Umstand aus, dass man das Problem der rückwärtigen Dienste in seiner Bedeutung nicht erkannte und deshalb völlig vernachlässigte. «Ein rückwärtiger Dienst, etwa Verpflegung, Nachschub, Sanitätswesen, war bestenfalls in den Städten vorhanden. Andernorts stand er lediglich auf dem Papier. Im März 1798 versagte die Verpflegung sogar bei den Berner Truppen, so dass die Mannschaft auf Selbsthilfe angewiesen war und die nächstbesten Keller plünderte⁴³.»

Neben den Mängeln der Gesamtorganisation machte sich aber auch ein Mangel an politischer Solidarität bemerkbar, der seine Wurzeln in der konfessionellen Spaltung und im Bewusstsein der Diskrepanz zwischen demokratischer und aristokratischer Regierungsform hatte. So gab Luzern Ende Februar 1798 Bern zu verstehen, dass das Luzerner Kontingent «keineswegs die Bestimmung habe, für unmittelbare oder mittelbare Beibehaltung irgend einer aristokratischen Regierungsform einen bewaffneten fremden Angriff abzutreiben», sondern dass man nur für die Integrität und Unabhängigkeit des gesamten Volkes seine Kräfte einsetzen wolle⁴⁴. In der Tat weigerte sich das Luzerner Kontingent, in die ihm zugewiesenen Stellungen vorzurücken, worauf der Berner Kommandant beim Kriegsrat die sofortige Zurückbeordnung des Kontingents beantragte: «Allein ich bitte Euer Gnaden, diese Truppen nach Büren, nach Nidau, Murten oder in ihr Land zurückzusenden; denn ihr Ungehorsam macht Verwirrung in meiner Division und könnte die

⁴² OECHSLI, *Geschichte der Schweiz*, p. 136: «Erlach, der in Frankreich als Kavallerieoffizier ehrenvoll gedient hatte, besass weder die physische noch die psychische Spannkraft, die für einen Heerführer in so schwieriger Lage erforderlich gewesen wäre.»

⁴³ ZESIGER, *SKG*, Heft 7, p. 29.

⁴⁴ *ASHR* 1, Nr. 1073, p. 351. Note der Stadt Luzern an Bern vom 23. Febr. 1798.

schädlichsten Consequenzen nach sich ziehen⁴⁵.» Als das Schicksal der Stadt Solothurn bereits besiegelt war und Bern seiner Niederlage entgegenging, verblieb das Luzerner Kontingent in seiner rückwärtigen Stellung und harrte «in völliger Unthätigkeit» der Dinge, die da kommen werden⁴⁶.

Noch bedenklicher war das Verhalten der Innerschweizer, Glarner und St. Galler. Als sich der Misserfolg der eidgenössischen Truppen abzuzeichnen begann, zogen sie sich ins Entlebuch zurück. Der Obrigkeit meldeten sie, «man habe sich unmöglich in einem Lande aufhalten können, wo Freund und Feind nicht mehr zu unterscheiden gewesen, alles in Verwirrung gerathen und das Volk sich ohne Führer befunden, so dass man die eigene Mannschaft unnütz hätte opfern müssen; deshalb habe man sich mit den Contingenten von Uri, Glarus und St. Gallen ins Entlebuch zurückgezogen, was dem Beschluss der Landsgemeinde entspreche ...⁴⁷».

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Gesamtorganisation oder das eidgenössische Kontingentsheer dem erweiterten Defensional von 1702 insofern nicht gerecht wurde, als die einzelnen Orte nicht bereit waren, aus freien Stücken einem bedrängten Bundesbruder Hilfe und Unterstützung zu leisten. Die einen waren überhaupt nicht in der Lage oder nicht willens, ein Kontingent zur Verfügung zu stellen, die andern knüpften an die Verwendung ihrer Kontingente derart einschränkende Bedingungen, dass sie so gut wie unbrauchbar waren. Diese einschränkenden Bedingungen und das teilweise Ausbleiben jeglicher Unterstützung waren die Folge eines tiefen Misstrauens, das zwischen den demokratischen und aristokratischen Orten einerseits und den katholischen und reformierten anderseits herrschte.

Wenn wir nun abschliessend die Ergebnisse aus der Zeit der alten Eidgenossenschaft betrachten, so lässt sich sagen, dass der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht das Bild der alteidgenössischen

⁴⁵ *ASHR* 1, Nr. 1075, p. 351. Depesche des Obersten von Büren an den Kriegsrat vom 24. Febr. 1798.

⁴⁶ *ASHR* 1, Nr. 1105, p. 357. Depesche der Schwyzer Kriegsräte an ihre Obrigkeit vom 2. März 1798.

⁴⁷ *Ebenda*, Nr. 1132a, p. 362. Bericht der Schwyzer Kriegsräte an ihre Obrigkeit vom 6. März 1798.

Wehrorganisation wesentlich geprägt hat und dass er für das Gros des Schweizervolkes geradezu eine Selbstverständlichkeit war. Von einer absoluten Anwendung des Grundsatzes kann allerdings nicht gesprochen werden, da gewisse Bevölkerungskreise von der allgemeinen Wehrpflicht befreit waren. Doch entscheidend für unsere Untersuchung ist die Feststellung, dass der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt oder sogar zugunsten eines stehenden Heeres aufgegeben wurde.

In der praktischen Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Mitte des 17. Jahrhunderts durch die Friedensdienstpflicht ergänzt wurde, zeigte sich jedoch, dass vieles lediglich auf dem Papier stand und keinen Eingang in die Praxis fand. So wurden Ausbildung und Ausrüstung in einer erschreckenden Masse vernachlässigt. Als das eidgenössische Kontingentsheer im Frühjahr 1798 schliesslich seine Bewährungsprobe anzutreten hatte, trat ans Tageslicht, dass von den geplanten Beständen im besten Falle 60 Prozent einsatzfähig waren und dass viele Orte aus mangelnder politischer Solidarität gar nicht willens waren, den bedrängten Bundesgliedern die nötige Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

C. Die allgemeine Wehrpflicht in der Helvetik

Mit dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft fielen auch die alteidgenössischen Wehreinrichtungen dahin. Ein Grund, ihnen nachzutruern, war kaum vorhanden. Die letzte Bewährungsprobe im Frühjahr 1798 hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass Wehreinrichtungen aus dem Zeitalter Friedrichs des Grossen modernen Revolutionsarmeen nicht mehr gewachsen waren.

So kann nicht wundern, dass die Schöpfer der neuen helvetischen Wehrordnung sich vorwiegend von den erfolgreichen Grundsätzen der revolutionären französischen Wehrverfassung leiten liessen. Einer der wesentlichsten Grundsätze, der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, war allerdings für die Schweiz keine Neuigkeit mehr. Wie unsere Untersuchung bereits gezeigt hat, ist die Schweiz seit der Gründung des ewigen Bundes dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht treu geblieben. Es waren andere Grundsätze, die zur

bitter nötigen Modernisierung der schweizerischen Wehreinrichtungen führten. So sind etwa die Grundsätze der Einheitlichkeit, der Zentralisation und der Unterordnung der Militärgewalt unter die Zivilgewalt zu nennen, die das Bild der neuen Wehrordnung wesentlich bestimmt haben. Aber auch der Grundsatz der Aufteilung der Streitkräfte in eine aktive Nationalgarde (*garde nationale en activité*) und eine sesshafte (*garde nationale sédentaire*) hat seine Auswirkungen auf das helvetische Wehrwesen gezeitigt⁴⁸, indem neben der helvetischen Miliz auch eine stehende Truppe organisiert wurde und die völlige Aufreihung der Miliz im Vorsommer 1799 zu ernststen Diskussionen über den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht Anlass gab.

I. Die Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht (1798–1803⁴⁹)

Wenn wir nun die allgemeine Wehrpflicht in ihrer Ausgestaltung und Entwicklung verfolgen, können wir uns weitgehend auf die Betrachtung der ersten helvetischen Verfassung vom 12. April 1798 und die näheren Bestimmungen der Gesetzgebung beschränken. Die nachfolgenden Verfassungen, die nach dem ersten Staatsstreich vom 7. Januar 1800 in Kraft traten und die erstere faktisch aufhoben, haben zur Formulierung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht nichts Weiteres beigetragen⁵⁰. In der Regel wird lediglich von einer bewaffneten Macht gesprochen, die für die innere und äussere Sicherheit der Republik verantwortlich ist. Interessant und für unsere Untersuchung von Bedeutung bleibt der Innerschweizer Verfassungsentwurf vom 25. Oktober 1802, der allerdings nur vor der Schwyzer Tagsatzung verlesen und an die anderen Kantone zur Einsichtnahme verschickt wurde. Er spricht von einem eidgenössischen Rat, der die Aufgabe hat, «bei gänzlicher Abschaffung *aller* stehenden Truppen, die Miliz und das ganze Militärwesen auf einen respek-

⁴⁸ HIS, *Staatsrecht*, p. 601.

⁴⁹ ASHR 1–9. – HIS, *Staatsrecht*, p. 601–623. – BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 77–87. – HILTY, *Verfassungen*, p. 731–787. – NABHOLZ, *SKG*, Heft 8, p. 54–128. – BOILLOT, *Force Nationale*, p. 1–191.

⁵⁰ HILTY, *Verfassungen*, p. 731–787.

tablen Fuss zu setzen⁵¹». Mit diesem Passus wird die Problematik und Umstrittenheit der stehenden Truppen angedeutet und auf eine Auseinandersetzung zwischen den jeweiligen Befürwortern hingewiesen.

1. Umfang und Beschränkung der allgemeinen Wehrpflicht

In der ersten helvetischen Verfassung vom 12. April 1798 wurde der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht in einem umfassenderen Sinn verankert, als dies in der alten Eidgenossenschaft der Fall war. Artikel 25 hält fest: «Jeder Bürger ist ein geborner Soldat des Vaterlandes⁵².» Damit war die allgemeine Wehrpflicht, die als individuelle Pflicht bis anhin nur gegenüber den einzelnen Orten gegolten hat, zu einer gesamtschweizerischen erklärt worden. Der Bürger war nicht mehr gegenüber dem Ort, sondern gegenüber dem Gesamtstaat Schweiz zum Wehrdienst verpflichtet. Artikel 21 weist ebenfalls auf die folgerichtige und konsequente Anwendung des Grundsatzes hin. Er schliesst die in der Schweiz wohnhaften Ausländer in die allgemeine Wehrpflicht ein und verlangt von diesen in bezug auf Wache und Miliz die gleiche Dienstleistung wie von den Bürgern⁵³. Ferner wurde jeder Wehrpflichtige zu einer zweijährigen Dienstzeit in einem «auserwählten» Korps angehalten⁵⁴. Da in den Abänderungsvorschlägen zur Verfassung⁵⁵ in ähnlichem Zusammenhang von einem «Unterrichtskorps» gesprochen wird, ist anzunehmen, dass diese zweijährige Dienstzeit vor allem zur Ausbildung von Mannschaft und Kader dienen sollte.

Nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der allgemeinen Wehrpflicht wurden von den gesetzgebenden Räten erlassen. Am 24. April 1798 bestellte der Grosse Rat eine Kommission, die mit der Ausarbeitung eines Milizgesetzes beauftragt wurde⁵⁶. Bereits an-

⁵¹ Ebenda, p. 784.

⁵² Ebenda, p. 735. Vgl. auch Art. 14: «Der Bürger ist sich dem Vaterlande, seiner Familie und den Bedrängten schuldig.»

⁵³ Ebenda, p. 735.

⁵⁴ HILTY, *Verfassungen*, p. 735, Art. 25.

⁵⁵ *ASHR* 1, p. 588, Abänderung Art. 25.

⁵⁶ Ebenda, p. 906.

fangs Mai erstattete sie ihren ersten Zwischenbericht⁵⁷, doch zur endgültigen Abstimmung konnte das Gesetz erst am 13. Dezember 1798 vorgelegt werden⁵⁸.

In diesem Gesetz über die Organisation der helvetischen Miliz wurde die Wehrpflicht auf das vollendete 20. bis 45. Altersjahr festgelegt (Art. 1). Dies bedeutete im Vergleich zu den Bestimmungen unter dem eidgenössischen Defensional eine Verminderung des wehrpflichtigen Alters um ganze 15 Jahre. Dafür wurden Freiwillige im Alter von 18 bis 20 Jahren in die Gemeindegkontingente aufgenommen, falls eine Ergänzung nötig war (Art. 13). Die Generalinspektoren, die auf Kantonsebene als ranghöchste Militärbeamten walteten, teilten die Wehrpflichtigen in die beiden Heeresklassen Auszug und Reserve ein und schieden die Nichtwehrpflichtigen nach ganz bestimmten Kriterien aus (Art. 7). Dabei galt die Regel, dass Ledige grundsätzlich vor Verheirateten in den Auszug kamen (Art. 14). Waren in einer Familie zwei oder drei ledige Brüder, so wurde einer, waren es vier oder mehr ledige Brüder, so wurden zwei ausgelost, die nicht in den Auszug kamen (Art. 13). Wurde damit der

⁵⁷ Ebenda, p. 906, Gutachten vom 2. Mai 1798. Vgl. auch ASHR 3, p. 230 ff., Kreisschreiben des Direktoriums zwecks Neuorganisation der Miliz vom 21. Okt. 1798.

⁵⁸ ASHR 3, p. 755 ff. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass bereits am 4. Sept. 1798 ein Gesetz zur Errichtung einer kleinen stehenden Truppe, der sogenannten helvetischen *Legion*, erlassen wurde (ASHR 2, p. 1065 ff.). Dieses Gesetz widersprach der Verfassung nicht, hiess es da doch: «Es soll in Friedenszeiten ein besoldetes Truppenkorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung und im Falle der Not auf die durch das Gesetz bestimmte Art formiert werden soll.» (Hilty, Verfassungen, p. 743, Art. 91.)

Die helvetische Legion hatte vor allem die Aufgabe, als bewaffnete Macht der Regierung zur Verfügung zu stehen, «durch welche die allgemeine Polizei, Ruhe und Ordnung im Innern der Republik gehandhabt, die Sicherheit der Strassen befördert, die Vollziehung der Gesetze gegen den allfälligen Widerstand Übelgesinnter aller Art durchgesetzt und aufrührerische Unternehmungen nicht nur unterdrückt, sondern denselben kräftig vorgebogen werden könne» (ASHR 2, p. 1065).

Dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht widersprach das Vorhandensein einer kleinen stehenden Truppe neben einer allgemeinen Miliz nicht. Der Wehrpflichtige hatte lediglich die Möglichkeit, seiner Wehrpflicht in der Miliz oder in der stehenden Truppe nachzukommen.

zahlenmässige Bestand eines Gemeindekongingents, der verhältnismässig zur Bevölkerung vom Generalinspektor in Verbindung mit dem Statthalter festgelegt wurde (Art. 12), nicht erreicht, so sollten zur Ergänzung Verheiratete vom 20. bis 25., eventuell bis 30. Altersjahr herangezogen werden. Niemals sollten aber Verheiratete von über 30 Jahren und solche, deren Vater oder Grossvater wegen Gebrechlichkeit ihrer Hilfe bedurften oder die eine verwitwete Mutter zu unterhalten hatten, in den Auszug eingeteilt werden (Art. 15–18).

Von der Wehrpflicht befreit waren all jene, die von einem beidigten Arzt als dienstuntauglich erklärt wurden (Art. 3). Im weiteren waren alle Staatsbeamten in leitender Position, ein Teil des Verwaltungspersonals, die Postbeamten sowie die Geistlichen und Lehrer von der Dienstpflicht befreit (Art. 3). Zu dieser grosszügigen Befreiungspraxis meint His treffend: «Der Befreiungsgrund war angeblich die Unentbehrlichkeit im Staatsdienst, tatsächlich aber auch der Umstand, dass die untern Staats- und Municipalämter wegen Mangels an Bewerbern nicht mehr besetzt werden konnten, so dass man sie durch solche Lockmittel begehrllicher zu machen versuchte⁵⁹.» Eine weitere Besonderheit des helvetischen Milizgesetzes war die Stellvertretung. Jeder im Auszug eingeteilte Soldat konnte sich durch einen Mann aus der Reserve vertreten lassen, wobei jener dafür in die Reserve einzutragen war (Art. 56/57). Im März 1799, als der Zweite Koalitionskrieg schon in vollem Gange war, wurde die Stellvertretung aus begreiflichen Gründen aufgehoben⁶⁰, später aber wieder eingeführt⁶¹.

Über den allfälligen Ausschluss von der Wehrpflicht, infolge einer gerichtlichen Verurteilung oder sonstiger Ehrlosigkeit, sind keine näheren Bestimmungen vorhanden. Erst im Februar 1800 erliess der Vollziehungsausschuss die Verfügung, dass alle gradierten Militärpersonen, die von einem Kriegsgericht abgeurteilt wurden, ihres Grades zu entsetzen sind⁶².

⁵⁹ His, *Staatsrecht*, p. 605.

⁶⁰ *ASHR* 3, p. 1356. Beschluss betreffend Aufhebung der Stellvertretung vom 14. März 1799.

⁶¹ *ASHR* 4, p. 227. Dringlicher Beschluss betreffend Wiedereinführung der Stellvertretung vom 9. April 1799.

⁶² *ASHR* 5, p. 741. Beschluss betreffend Entsetzung gradiertter Militärpersonen vom 15. Febr. 1800.

Als Gegenleistung zur allgemeinen Wehrpflicht kam der Staat wie bereits zur Zeit des eidgenössischen Defensionals für Sold und Verpflegung auf⁶³. Auch die Waffen sollte der Staat den Wehrpflichtigen zur Verfügung stellen, «sobald es die Umstände zulassen⁶⁴». Bei der Beschaffung der Uniform herrschte immer noch die alte Selbstausrüstungspflicht. Wer eine Uniform bereits besass, sollte diese weiter tragen. Die anderen hatten sich eine anzuschaffen nach einer neu erlassenen helvetischen Ordonnanz⁶⁵. Im weiteren sicherte der Staat durch das Gesetz vom 22. April 1799 den Kriegsinvaliden sowie deren Angehörigen und denjenigen der Gefallenen eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu⁶⁶. Die Schuldbetreibung gegen im Aktivdienst stehende Milizen wurde aufgehoben⁶⁷ und die Gemeinden verpflichtet, deren Güter während ihrer Abwesenheit zu bebauen und die Handwerkerfamilien mit Geld und Lebensmitteln zu unterstützen⁶⁸.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht in der Wehrorganisation insofern in einem umfassenderen Sinn als in früheren Zeiten angewendet wurde, als er erstmals auf Bundesebene Geltung erlangte und die in der Schweiz wohnhaften Ausländer in die allgemeine Wehrpflicht miteinbezog. Trotz dieser folgerichtigen Anwendung des Grundsatzes darf aber nicht übersehen werden, dass durch eine grosszügige Befreiungspraxis und eine Verminderung der wehrpflichtigen Jahrgänge viele wehrfähige Leute von der allgemeinen Wehrpflicht nicht erfasst wurden. So waren ein Grossteil der Staatsbeamten, die Geistlichkeit und die Lehrerschaft von jeglicher Dienstleistung befreit. Die Verheirateten jeder Altersstufe sollte nur sehr bedingt zur Dienstleistung herangezogen werden, und für einflussreiche Leute bestand die Möglichkeit, über die Stellvertretung lediglich in die Reserve eingetragen zu werden.

⁶³ *ASHR* 3, p. 1419f. Beschluss betreffend Sold und Rationen für eine Armee von 200 Mann vom 25. März 1799.

⁶⁴ Ebenda, p. 762f. Milizgesetz vom 13. Dez. 1798, Art. 49.

⁶⁵ Ebenda, p. 763. Milizgesetz vom 13. Dez. 1798, Art. 52/53.

⁶⁶ *ASHR* 4, p. 278.

⁶⁷ Ebenda, p. 230, Beschluss vom 16. April 1799.

⁶⁸ Ebenda, p. 272ff., Beschluss vom 22. April 1799.

2. Organisation der helvetischen Miliz

Die Organisation der helvetischen Miliz wurde weitgehend durch das Milizgesetz vom 13. Dezember 1798 festgelegt⁶⁹. Danach sollte ganz Helvetien in acht (?) Militär-Departemente⁷⁰ zu je acht Militär-Quartieren eingeteilt werden (Art. 20/21). Jedes Quartier hatte 3000 Mann zu stellen. Davon kamen 1000 Mann in den Auszug und 2000 Mann in die Reserve (Art. 9/10). Die Leute wurden den Quartieren aufgrund von Listen, die die Generalinspektoren kantons- und distriktweise anfertigen liessen, zugeteilt (Art. 7).

Zur Ausbildung wurden die 1000 Mann Auszug eines jeden Quartiers in zwei Sektionen von je 500 Mann aufgeteilt, die Sektion wiederum in 4 Kompagnien Musketiere und 1 Kompagnie Grenadiere⁷¹. Die Kompagnie umfasste 100 Mann. Alle sollten von gleicher Stärke sein⁷². In der Reserve umfasste die Kompagnie 200 Mann (Art. 31).

Für den Gefechtseinsatz wurden die Kompagnien gemischt. 1 Kompagnie Musketiere und $\frac{1}{4}$ Kompagnie Grenadiere ergaben eine Division, die aus 125 Mann bestand und der kleinsten Kampfeinheit entsprach (Art. 23). Das Bataillon wurde aus 8 derartigen

⁶⁹ *ASHR* 3, p. 755–766.

⁷⁰ NABHOLZ, *SKG*, Heft 8, p. 58. Nabholz spricht von 8 Militär-Departementen. Dies geht aus dem Gesetz nicht hervor. Andere Stellen sind mir nicht bekannt, um dies zu belegen.

⁷¹ *ASHR* 3, p. 756, Art. 11. Ebenda, p. 759, Art. 27, Auswahl der Grenadiere: «Bei der Formation sollen die Grenadiers aus der ganzen Elite einer Sektion zum voraus ausgehoben werden, um in die Grenadier-Kompagnien eingeteilt zu werden. Zu den Grenadiers werden nur durch gute Aufführung ausgezeichnete Männer genommen.»

⁷² Ebenda, p. 758f., Art. 26. Eine Auszügler-Kompagnie sollte folgenden Bestand aufweisen:

Hauptmann	1	Wachtmeister	4
Lieutenant	1	Corporale	8
Unterlieutenant	1	Tambours	2
Feldweibel	1	Zimmermann	1
Fourier	1	Grenadiere und Musketiere	80

Total 100 Mann

Kampfseinheiten gebildet⁷³. Grössere Verbände waren nicht vorgesehen. Das Gutachten der Grossratskommission vom 2. Mai 1798 spricht zwar von Halbbrigaden (4 Bataillons) und Divisionen (4 Halbbrigaden⁷⁴), doch werden diese Verbände an späterer Stelle nicht mehr erwähnt.

Wenn man von der Annahme ausgeht, dass Helvetien in 64 Militär-Quartiere eingeteilt wurde (vgl. Anm. 70), von denen jedes ein Auszugs-Bataillon zu stellen hatte (Art. 20/21), dann sollte die helvetische Miliz einen Bestand von 64000 Mann Auszug und 128000 Mann Reserve aufweisen. Dazu kamen noch die Truppen, die für den Ordnungsdienst vorgesehen waren. Allen voran ist hier die helvetische Legion zu erwähnen, die als stehende Truppe einen Bestand von zirka 1500 Mann aufwies⁷⁵. Daneben sollte aber nach Verfassungsartikel 92 noch in jedem Kanton ein zusätzliches Korps von auserlesenen Milizen vorhanden sein, «welche allezeit bereit sind, im Notfall zu marschieren, entweder um der gesetzlichen Obrigkeit Hilfe zu leisten, oder einen ersten fremden Angriff zurückzutreiben⁷⁶». In Wirklichkeit kam aber dieser Auslese kaum eine tiefere Bedeutung zu. His vertritt die Meinung, dass sie lediglich den Statthaltern, die über die bewaffnete Macht ihres Kantons verfügten, die Möglichkeit geboten hätte, «eine rasch zur Hand stehende Mann-

⁷³ Ebenda, p. 759f., Art. 29, vgl. auch Art. 24. Ein Auszüger-Bataillon sollte folgenden Bestand aufweisen:

Bataillons-Chef	1	Bataillons-Tambour	1
Adjutant-Major	1	Wagenmeister	1
Feldprediger	1	Büchschenschmied	1
Quartier-/Zahlmeister	1	Schuhmachermeister	1
Bataillons-Feldscherer	1	Schneidermeister	1
Aide-Chirurgus oder		Provos	1
Unter-Chirurgus	1	2 Gren.-Kompagnien	200
Adjutant-Unteroffizier	1	8 Musk.-Kompagnien	800

Total 1014 Mann

⁷⁴ ASHR 1, p. 907, Abs. 3/4.

⁷⁵ ASHR 2, p. 1067. Art. 4 des Gesetzes zur Errichtung einer helvetischen Legion vom 4. Sept. 1798 schrieb vor: «Die vollzählige Legion soll bestehen aus einem grossen und kleinen Stab von 20 Mann; sodann 100 Mann Artillerie, 600 Mann Linieninfanterie, 400 Jäger zu Fuss und 400 Husaren.» Total sollte die Legion also einen Bestand von 1520 Mann aufweisen.

⁷⁶ HILTY, *Verfassungen*, p. 743.

schaft aufzutreiben, ohne die ganze Miliz einberufen zu müssen⁷⁷». Insgesamt darf man wohl die geplanten Auszugs-Bestände auf etwa 65 000 Mann schätzen, die nach Bedarf aus einer Reserve von 128 000 Mann ergänzt werden sollten. Wenn man bedenkt, dass Massénas Truppen auf Schweizer Boden vor Ausbruch des Zweiten Koalitionskrieges lediglich einen Bestand von 30 000 Mann aufwies⁷⁸, so darf man am guten Willen der gesetzgebenden Räte nicht mehr zweifeln, das Möglich für ein starkes Heer getan zu haben.

In der Ausbildung war für die geplanten Bestände eine zweijährige Dienstzeit vorgesehen⁷⁹. Aus dem Gesetz gehen allerdings keine näheren Bestimmungen über deren Gestaltung hervor. Einen möglichen Anhaltspunkt bietet uns lediglich das Gutachten der Grossratskommission vom 2. Mai 1798, welches jeder Gemeinde einen Trüllplatz, jährlich mindestens vier Bataillonsmusterungen, zwei Inspektionsmusterungen und mindestens zwei Schiessmusterungen vorschrieb⁸⁰. Als einzige Lehranstalt war eine Artillerieschule geplant⁸¹, deren Errichtung bereits am 18. Dezember 1798 beschlossen wurde⁸². Sie bot für 500 Artilleristen Platz⁸³. Verantwortlich für die Ausbildung in den Departementen waren die Generalinspektoren, die vom Direktorium kantonsweise ernannt wurden⁸⁴. Diesen unterstellt waren die je acht Militärquartier-Kommandanten, die den Grad eines Bataillons-Chefs bekleideten (Art. 62). In den Gemeinden mit mehr als 30 Wehrpflichtigen waren zudem ein oder mehrere Exerziermeister (Art. 65/66), die nach fränkischer Ordonnanz die Detailausbildung betrieben (Art. 61).

⁷⁷ HIS, *Staatsrecht*, p. 610.

⁷⁸ NABHOLZ, *SKG*, Heft 8, p. 64.

⁷⁹ HILTY, *Verfassungen*, p. 735, Art. 25 der ersten helvetischen Verfassung.

⁸⁰ *ASHR* 1, p. 909, § 6 der Exerzier-Ordnung.

⁸¹ *ASHR* 3, p. 765, Art. 69 des Milizgesetzes vom 13. Dez. 1798.

⁸² Ebenda, p. 778f.

⁸³ Ebenda, p. 751, Beschluss vom 12. Dez. 1798 betreffend Bewilligung eines Kredites von 50 000 Franken, «um eine Anzahl von 300 bis 500 Mann Artilleristen zu versammeln und solche durch ausgezeichnete Offiziere exerzieren zu lassen».

⁸⁴ Ebenda, p. 765, Art. 62 des Milizgesetzes vom 13. Dez. 1798. Vgl. auch p. 241f., Beschlüsse vom 31. Okt. und 2. Nov. 1798 betreffend Ernennung der Generalinspektoren.

3. Verhältnis der Militärgewalt zur Zivilgewalt

Nach alteidgenössischer Tradition sorgten auch die helvetischen Gesetzgeber für eine peinliche Wahrung des Übergewichts der Zivilgewalt über die Militärgewalt. Waren es in der alten Eidgenossenschaft die Kriegsräte, die ihren Einfluss auf den jeweiligen Feldobersten ausübten, so sind es in der Helvetik die Direktoren und Statthalter, die das alleinige Verfügungsrecht über die bewaffnete Macht besaßen⁸⁵. Allein sie waren befugt, Truppenteile aufzubieten und den Zweck des Aufgebotes zu bestimmen⁸⁶. Dabei durfte aber weder ein Direktor noch ein Statthalter Truppen kommandieren, der erstere selbst zwei Jahre nach Amtsniederlegung nicht⁸⁷. So wurde ein politischer Missbrauch der militärischen Gewalt von allem Anfang an ausgeschlossen.

Dem Direktorium kam auch das Recht zur Ernennung, Zurückberufung und Absetzung des Oberbefehlshabers, des Generalstabschefs sowie aller übrigen Offiziere zu⁸⁸. Für die Ernennung der unteren Offizierschergen mussten die Generalinspektoren und die Statthalter Verzeichnisse aller fähigen Offizierskandidaten dem Direktorium vorlegen, nachdem sie deren «Verdienste» und deren «Bürgersinn» ausgekundschaftet hatten⁸⁹. Eine weitere Einrichtung zur Wahrung des politischen Einflusses und der Kontrolle über die militärischen Führungsstellen war die Delegation von Regierungskommissären zu den helvetischen Truppen im Kriegsjahr 1799⁹⁰. Diese

⁸⁵ HILTY, *Verfassungen*, p. 741 und p. 744, Art. 76 und 96.

⁸⁶ ASHR 3, p. 1255, Beschluss vom 27. Febr. 1799 betreffend Erteilung unbeschränkter Vollmachten an das Direktorium, um die nötigen Truppen aufzubieten. Ebenda, p. 1389, Beschluss vom 20. März 1799 betreffend Zweckbestimmung. – HILTY, *Verfassungen*, p. 743f., Art. 96, betreffend Kompetenzen der Statthalter.

⁸⁷ HILTY, *Verfassungen*, p. 741 und 744, Art. 76 und 96.

⁸⁸ Ebenda, p. 741f., Art. 82. – Vgl. ASHR 3, p. 1436, betreffend Ernennung des Oberbefehlshabers und Generalstabschefs.

⁸⁹ ASHR 3, p. 760f., Art. 33 und 36. «Um diese Liste von den vorzuschlagenden Offizieren zu verfertigen, sollen sie gehalten sein, sich bei den vorgesetzten Gewalten über ihre Verdienste und *Bürgersinn* zu erkundigen.» (Art. 36.)

⁹⁰ ASHR 4, p. 1, Beschluss vom 1. April 1799. Beim Beschluss wurde in Erwägung gezogen, «dass es zweckmässig sei, die braven Verteidiger des

waren mit weitgehenden Vollmachten ausgerüstet und hatten unter anderm das Recht, unfähige Kommandanten ihrer Stelle zu entheben und gegen Renitente eine Strafverfolgung anzuordnen⁹¹.

4. Loslösung vom Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht durch die Schaffung eines stehenden Heeres

Mit der völligen Aufreißung der helvetischen Miliz im Vorsommer 1799 trat das Milizgesetz vom 13. Dezember 1798 faktisch ausser Kraft. Am 22. Juli 1799 hob das Direktorium den eidgenössischen Generalstab auf⁹², und am 12. August stellte es den noch im Felde stehenden Milizen frei, ob sie noch länger dienen wollten oder nicht⁹³. Diese Erklärung wurde von den meisten Milizen als förmliche Ab-

Vaterlandes soviel als möglich aufzumuntern; ... dass es für dieselben die grösste Aufmunterung sein muss, mit (bei) ihnen einen Mann zu haben, der ihr Zutrauen ganz besitze und so viel Patriotismus damit verbinde, dass er ihnen im Kampf für Vaterland und Freiheit mit seinem Beispiel vorgehe ...»

⁹¹ Ebenda, p. 102f., Beschluss vom 5. April 1799. Im Beschluss heisst es u. a.: «Il (le Commissaire du Directoire) est chargé de surveiller les autorités militaires et civiles et de rendre compte de tout au Gouvernement, sans ménagement quelconque.

Il est chargé de plus, de vérifier tous les abus et dilapidations dont il pourrait avoir connaissance, et de les dénoncer au Gouvernement.

Dans les cas urgents il est autorisé à suspendre, et même, si l'urgence des circonstances l'exige, à remplacer provisoirement ceux qu'il croirait nécessaire d'éloigner de leurs fonctions, sauf à en prévenir sur-le-camp le Directoire.

Il fera poursuivre d'après les lois des 30 et 31 Mars*, et conformément à l'arrêté du Directoire du 31 Mars, tous ceux qui refuseraient de marcher, ainsi que ceux qui entraveraient les opérations, soit militaires soit civiles, du Gouvernement.»

* Gesetz vom 30. März 1799 betreffend *Androhung der Todesstrafe* für Verweigerung des Militärdienstes und Auflehnung gegen Kriegsmassregeln. Gesetz vom 31. März 1799 betreffend *Festsetzung der Todesstrafe* für auf-rührerische und gegenrevolutionäre Umtriebe.

Vgl. *ASHR* 3, p. 1445–1456.

⁹² Ebenda, p. 999.

⁹³ Ebenda, p. 1124. In der Erklärung hiess es u. a.: «Que celui d'entre vous qui veut quitter son corps, le déclare sans délai; il obtiendra son congé et les engagements avec lui seront acquittés autant que les circonstances peuvent le permettre.»

dankung empfunden und hatte die Auflösung der übriggebliebenen Truppen zur Folge⁹⁴.

In den folgenden Monaten und Tagen unternahm die Regierung keine Anstrengungen zur Reorganisation der helvetischen Miliz. Dagegen begann sie bereits im Mai 1799 mit der Verstärkung der helvetischen Legion⁹⁵ und erliess am 5. September 1799 ein Gesetz zur Organisation eines stehenden Heeres⁹⁶. Die helvetische Legion wurde aufgehoben und ihre Bestände in das neugeschaffene Heer eingegliedert (Art. 1/2), das aus drei Bataillons Linieninfanterie, drei Bataillons leichter Infanterie und sechs Kompagnien Artillerie bestehen sollte (Art. 7⁹⁷).

Die Anwerbung für das Heer sollte vorläufig auf der Basis von Freiwilligen vorangehen, doch schon am 17. September sah sich die Regierung aus finanziellen Gründen gezwungen, zur Aushebung zu schreiten⁹⁸. Jede Gemeinde wurde verpflichtet, auf 100 Aktivbürger einen Mann zu stellen (Art. 2). Dieser musste im Alter von 18 bis 45 Jahren sein und sollte wenn möglich schon gedient haben (Art. 5). War die Gemeinde nicht in der Lage, 15 Tage nach Bekanntwerden des Gesetzes einen Mann zu stellen, so musste unter den ledigen Bürgern der Gemeinde das Los gezogen werden (Art. 9). Die Dauer der Dienstzeit betrug zwei Jahre (Art. 14). Falls ein Mann die Truppe verliess, war er von der betreffenden Gemeinde zu ersetzen (Art. 6).

Dieses Aushebungsverfahren hat sich offenbar nur teilweise bewährt. Im August 1800 erklärte der Vollziehungsrat, dass sich jede

⁹⁴ Ebenda, p. 1124, vgl. Anm. von Strickler.

⁹⁵ Ebenda, p. 476ff., Beschluss vom 7. Mai 1799 betreffend Verstärkung der helvetischen Legion, u. a. durch Einverleibung des lemanischen Truppenkorps.

⁹⁶ Ebenda, p. 1433f.

⁹⁷ Zur Ausbildung dieser Verbände liess das Direktorium im Oktober 1799 eine *Militärschule in Bern* errichten (*ASHR* 5, p. 170f.). Unter Leitung des ehemaligen Generaladjutanten Weber diente sie aber vor allem zur Ausbildung der Offiziere. Im November 1800 wurde die Militärschule erweitert (*ASHR* 6, p. 366f.). Neben der Ausbildung der leichten Infanterie, der Linieninfanterie und Artillerie wurde auch die Ausbildung der Unteroffiziere betrieben. Ende November 1801 musste die Militärschule aus Sparsamkeitsgründen eingestellt werden (*ASHR* 7, p. 730).

⁹⁸ *ASHR* 4, p. 1474f.

Gemeinde von der Mannschaftsstellung befreien könne, wenn sie dem Staat für jeden zu stellenden Mann 168 Franken abliefere⁹⁹. In der Folge war es den Gemeinden freigestellt, einen Mann zu stellen oder den entsprechenden Betrag zu entrichten. Das Geld versprach der Staat für die Anwerbung und Ausrüstung junger Rekruten zu verwenden.

Zwei Jahre später, im August 1802, zog Napoleon seine Besatzungstruppen ab und schuf dadurch ein gefährliches Machtvakuum. Die helvetische Regierung sah sich zu einer weiteren Vermehrung der stehenden Truppen gezwungen, da «es der Verführer und der Verführten ... noch viele gibt, welche schwerlich anders als durch ein weises und festes Benehmen von Seite der Regierung von Umtrieben können abgehalten und zurückgeschreckt werden, die das Heil des gemeinsamen Vaterlandes gefährden könnten¹⁰⁰». Die Vermehrung der stehenden Truppen sollte vor allem durch eine Verlängerung der Dienstzeit auf 4 Jahre und durch bessere Besoldung erreicht werden (Art. 3, 11, 13).

Zusammenfassend darf man wohl sagen, dass eine faktische Lösung vom Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht insofern stattgefunden hat, als die Regierung nach dem Zusammenbruch der helvetischen Miliz im Vorsommer 1799 keine Anstalten zu deren Reorganisation traf und den Ausbau der stehenden Truppe zur alleinigen bewaffneten Macht mit allen Mitteln vorantrieb. Dabei beschränkte sie sich auf die Organisation eines kleinen stehenden Heeres, das 1 Prozent aller Aktivbürger umfassen sollte. Von der Anwerbung von Freiwilligen musste sie aus Gründen der Erfolglosigkeit schon sehr bald absehen und zur zwangsweisen Aushebung greifen, indem sie die Gemeinden verpflichtete, eine bestimmte Anzahl Leute zu stellen oder dem Staat entsprechende Kopfgelder abzuliefern.

* * *

Wenn wir nun insgesamt die Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht in der Helvetik betrachten, so kann festgehalten werden,

⁹⁹ *ASHR* 6, p. 69f., Beschluss vom 26. Aug. 1800.

¹⁰⁰ *ASHR* 8, p. 684ff., Beschluss vom 9. Aug. 1802.

dass unter Einfluss der revolutionären französischen Wehrverfassung erstmals eine gesamtschweizerische Wehrorganisation entstanden ist, die von den Grundsätzen der allgemeinen Wehrpflicht, der Zentralisierung und Vereinheitlichung sowie von einer klaren Unterordnung der Militärgewalt unter die Zivilgewalt geprägt worden ist. Dabei wurde der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nach französischem Vorbild insofern in einem umfassenderen Sinn angewendet, als er erstmals auf Bundesebene Geltung erlangte und selbst die in der Schweiz wohnhaften Ausländer in die allgemeine Wehrpflicht miteinbezog. Dieser umfassende Charakter des Grundsatzes darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass durch eine grosszügige Befreiungspraxis von seiten der Gesetzgebung und eine verfassungsmässige Verminderung der wehrpflichtigen Jahrgänge viele Wehrfähige von der allgemeinen Wehrpflicht befreit oder lediglich in der Reserve eingetragen waren. So wurden Verheiratete jeder Altersstufe nur sehr bedingt zur Dienstleistung im Auszug herangezogen, und für einflussreiche Leute bestand die Möglichkeit, über die Stellvertretung in der Reserve eingetragen zu werden. Dies hatte zur Folge, dass aufgrund der Wehrorganisation nur jeder fünfte Aktivbürger seinen Dienst im Auszug leisten sollte¹⁰¹.

Bei der Wahrung des Übergewichts der Zivilgewalt über die Militärgewalt zeigte sich, dass allein den Direktoren und Statthaltern das Verfügungsrecht über die bewaffnete Macht zukam. Sie allein waren befugt, Truppen aufzubieten und den Zweck des Aufgebotes zu bestimmen. Dabei durften sie selbst aber keine Truppen kommandieren.

Nach der völligen Aufreibung der helvetischen Miliz im Vorsommer 1799 war eine faktische Loslösung vom Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht festzustellen. Während die Regierung zur Reorganisation der helvetischen Miliz keine Anstalten traf, trieb sie den Ausbau eines kleinen stehenden Heeres, das lediglich jeden hundert-

¹⁰¹ Der Vollziehungsrat gab in einem Bericht an den Senat vom 2. Aug. 1802 die Anzahl der Aktivbürger mit 330 000 an (*ASHR* 8, p. 687). Wenn wir mit Nabholz die Auszugs-Bestände nach Wehrorganisation auf zirka 65 000 Mann schätzen (vgl. Anm. 70), so sollte ein Fünftel aller Aktivbürger im Auszug eingeteilt sein.

sten Aktivbürger umfassen sollte, zur alleinigen bewaffneten Macht des Staates voran.

II. Die praktische Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht (1798–1803¹⁰²)

Im folgenden soll nun untersucht werden, wieweit die dargelegte Wehrorganisation verwirklicht wurde und welcher Erfolg ihr im Kriegsjahr 1799 beschieden war. Dabei steht die helvetische Miliz im Brennpunkt unseres Interesses, ist sie doch die folgerichtige Verkörperung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht und hat ihr Misserfolg im Vorsommer 1799 die Grundsatzdiskussion über die allgemeine Wehrpflicht erst recht in Gang gebracht.

1. Errichtung der helvetischen Miliz

Die Errichtung der helvetischen Miliz hat der Regierung von allem Anfang an grosse Schwierigkeiten bereitet. Dabei waren es mehrere Gründe, die dazu führten, dass die grosszügigen Pläne der Regierung immer wieder durchkreuzt wurden und selbst unbedeutenderen Beschlüssen grösster Widerstand erwuchs.

Allem voran ist das mangelnde Vertrauen der Bevölkerung in die Regierung zu erwähnen. Im Allianzvertrag vom August 1798 verpflichteten sich Frankreich und die Schweiz, in einem allfälligen Krieg sich gegenseitig Hilfe zu leisten¹⁰³. Als in der Folge die Österreicher in Graubünden einfielen¹⁰⁴, verlangten die Franzosen zur Bekämpfung des gemeinsamen Gegners ein Hilfstruppenkorps von 18000 Mann¹⁰⁵. Dies war aber im Verhältnis zu den Kräften des

¹⁰² ASHR 1–8. – WYSS, *Rechenschaftsbericht Kuhn*, p. 97–146. – OECHSLI, *Geschichte der Schweiz*, p. 157–256. – FREY, *helvetische Armee*, p. 6–97. – RUFER, *Generalstabschef von Salis-Seewis*, p. 50–63. – NABHOLZ, *SKG*, Heft 8, p. 1–128. – BOILLOT, *Force Nationale*, p. 1–191. – BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 87–89. – HILTY, *Verfassungen (Vorlesungen)*, p. 674–676.

¹⁰³ ASHR 2, p. 884–889, Offensiv- und Defensiv-Allianzvertrag vom 19. Aug. 1798.

¹⁰⁴ OECHSLI, *Geschichte der Schweiz*, p. 221.

¹⁰⁵ ASHR 3, p. 677–679, Übereinkunft vom 30. Nov. 1798.

Volkes eine höchst vermessene Forderung¹⁰⁶, um so mehr, als sich die Franzosen durch ihre Raubwirtschaft verhasst gemacht hatten und niemand gewillt war, an ihrer Seite zu dienen¹⁰⁷. Es kann nicht wundern, dass der Anwerbung für die «achtzehn Dutzend», wie sie spöttisch genannt wurden¹⁰⁸, ein kläglicher Erfolg beschieden war und bei Kriegsbeginn im Frühjahr 1799 keine 600 Mann beieinander waren¹⁰⁹.

Dieses unbefriedigende Ergebnis und die ständigen Werbepublikationen des Direktoriums¹¹⁰ erweckten bei den Wehrpflichtigen den Verdacht, der Regierung gehe es bei der Errichtung der Miliz nur um einen Versuch, auf Umwegen den Franzosen die geforderten Truppen zukommen zu lassen¹¹¹. Als dann die Regierung nach dem September-Aufstand in Nidwalden¹¹² zur Errichtung einer eigenen

¹⁰⁶ WYSS, *Rechenschaftsbericht Kuhn*, p. 115. Kuhn bemerkt dazu: «Zwar hatten die Schweizer in ehevorigen Zeiten eine weit grössere Anzahl Truppen in fremden Sold gegeben. Allein kaum zwei Dritteile dieser Mietsoldaten waren wirkliche Schweizer gewesen und die Regimenter nur nach und nach durch Werbung errichtet und ergänzt worden.»

¹⁰⁷ OECHSLI, *Geschichte der Schweiz*, p. 222.

¹⁰⁸ BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 88.

¹⁰⁹ ASHR 3, p. 1326, Verhandlungen vom 8.–14. März 1799: «... à peine 5 ou 600 hommes sont-ils aujourd'hui réunis dans les dépôts où doivent se former les bataillons.» Ende April 1799 umfasste das *Hilfstruppenkorps* 3589 Mann und 465 Offiziere (Oechsli, *Geschichte der Schweiz*, p. 241). Einen Bestand von über 4000 Mann hat es vermutlich nie erreicht.

¹¹⁰ NABHOLZ, *SKG*, Heft 8, p. 57. Eine der emphatischsten *Proklamationen* hiess etwa: «Und ihr, junge Heldensöhne der 18000, was säumet ihr? Eure vorigen ausgestorbenen Regenten haben stets 40000 Schweizer an fremde Fürsten für fremde Rechte hergegeben, und ihr zaudert, unter der Fahne einer Nation zu dienen, deren durch Freiheitsliebe errungenen Siegen die ganze Welt huldigt? Ihr solltet Bedenken tragen, euer Bündnis zu erfüllen, das wir in euerm Namen zur Sicherheit unserer Freiheit mit der fränkischen Nation geschlossen haben. Auf, schliesst euch an die fränkischen Heere, eilet mit ihnen zum gewissen Siege!»

¹¹¹ Vgl. ebenda, p. 60.

¹¹² Ebenda, p. 37. Die Regierung wollte zur *Niederhaltung innerer Unruhen* nicht mehr ausschliesslich auf fremde Hilfe angewiesen sein. Über das unrühmliche Verhalten der französischen Truppen berichtet Zschokke, der kurz nach dem September-Aufstand Nidwalden besuchte: «Die wütenden Soldaten kannten keine Grenzen ihrer Rache. Sie raubten, sengten und brannten, mor-

bewaffneten Macht schritt und neben der Anwerbung für eine kleine stehende Truppe¹¹³ zur Einschreibung in die Miliz aufrief¹¹⁴, erwarteten sie Drohungen und Warnungen aus allen Landesteilen. Der Statthalter von Glarus meldete dem Direktorium, dass Übelgesinnte bereits vor geraumer Zeit vor einer Truppenaushebung gewarnt hätten. Das Volk scheine sich davor zu fürchten. Die Sache müsse deshalb mit aller Vorsicht angegangen werden¹¹⁵. Der Statthalter von Sitten vertrat die Meinung, dass es zu gefährlich sei, in den Distrikten Leuk, Visp, Stalden, Brig und Ernen eine Aushebung anzuordnen. Die Einwohner würden der neuen Regierung zu feindlich gegenüberstehen, als dass man ihnen Waffen anvertrauen könnte¹¹⁶. Eine Ausnahme bildete der Kanton Genf. Während in den anderen Kantonen die Wehreinrichtungen seit der Revolution desorganisiert darniederlägen, so schrieb das Direktorium, hätten die Genfer in vorbildlicher Weise den Aufbau ihrer Wehreinrichtungen vorangetrieben: «Tandis que la révolution dans les autres cantons a désorganisé la défense nationale, on a vu celle du Léman se former et prendre un développement qui, s'il peut se généraliser, sera l'espérance et la sûreté de la patrie¹¹⁷.»

Die vielen Proklamationen, die das Direktorium zur Beruhigung der Bevölkerung erliess, halfen wenig¹¹⁸. Am 13. Dezember 1798

deten und wurden gemordet: Priester an den Altären, Säuglinge in den Wiegen, Weiber, Männer, Kinder, Greise wurden erbarmungslos niedergemacht. Töchter und Mütter wurden auf offener Strasse geschändet, und selbst der toten Weiber schonte der Soldaten viehische Wut nicht. – Der Kannibalen Wut konnte nur in Erschöpfung eigener Kräfte ersterben. Wohin man sah, wälzten sich Feuer- und Dampfwolken über die zusammenstürzenden Wohnungen, Kapellen und Kirchen, kämpften Männer und bluteten Sterbende. Wohin man hörte, scholl der Donner des Geschützes, das Krachen eintrümmernder Balken und Mauern, das Gewinsel der Verwundeten, das Gebrüll der Verzweifelten.»

¹¹³ *ASHR* 2, p. 1065ff., Gesetz zur Errichtung einer helvetischen Legion vom 4. Sept. 1798.

¹¹⁴ *ASHR* 3, p. 231, Kreisschreiben vom 21. Okt. 1798.

¹¹⁵ Ebenda, p. 232, Bericht vom 23. Okt. 1798.

¹¹⁶ Ebenda, p. 240, Bericht vom 29. Okt. 1798.

¹¹⁷ Ebenda, p. 237, Bericht vom 26. Okt. 1798.

¹¹⁸ Ebenda, p. 236, vgl. z. B. Proklamation an Lugano und Bellinzona vom 26. Okt. 1798.

wurde nach mehrmaliger Dringlichkeitserklärung von seiten einflussreicher Ratsherren das endgültige Gesetz über die Milizorganisation verabschiedet¹¹⁹, doch auch nach diesem Gesetzeserlass zog sich die Errichtung der Miliz nur schleppend dahin.

Erst als sich der Horizont von neuem verdüsterte und das Schreckgespenst eines erneuten Krieges vor der Türe stand, ergriff die Regierung energische Massnahmen zur Förderung der Miliz. Am 27. Februar 1799 erklärte sie, dass die kaiserlichen Truppenzusammenzüge entlang der Grenzen das Land in ernste Gefahr versetzt hätten und dass es für jeden Bürger «un devoir sacré» sei, dem Ruf des Vaterlandes zu folgen¹²⁰. Die Generalinspektoren sowie die Gemeindegemeindeführer wurden angehalten, mit aller Energie die Formierung, Organisation und Ausbildung voranzutreiben. Sie sollten alles unternehmen, um nur wenigstens einige Kompagnien zu bilden, die auf Abruf sofort einsatzbereit wären. Doch es half nichts. Viele Dienstpflichtige des Auszuges hatten sich bereits über die Grenzen geflüchtet oder in aller Eile verheiratet¹²¹. Neben dieser weitverbreiteten Tendenz, sich der Dienstpflicht zu entziehen, waren aber auch andere Ursachen, die die planmässige Errichtung der Miliz geradezu verunmöglichten. Aufschlussreich ist das Protokoll über die Berichterstattung des Generalinspektors von Baden: Les causes du retard qu'a éprouvé l'organisation militaire sont «l'ignorance absolu des habitants dans le maniement des armes, le manque presque total de fusils et la difficulté de trouver de bons officiers; deux vieillards presque hors d'état de servir sont les seuls qu'il connaisse, et jusques à présent il n'a pu faire une proposition pour les commandants d'arrondissement; le nombre des fusils disponibles dont les états sont parvenus à sa connaissance, ne va pas au delà de 500. Il estime qu'on ne parviendra point à tirer le moindre parti de la milice ...¹²².» In der Tat war es nicht nur die schlechte Stimmung im Volke, die die Errichtung der Miliz hinauszögerte, sondern auch der Mangel an Gewehren und Ausrüstungsgegenständen, der die

¹¹⁹ Ebenda, p. 755–766.

¹²⁰ Ebenda, p. 1256f., Verfügung vom 27. Febr. 1799.

¹²¹ NABHOLZ, *SKG*, Heft 8, p. 60.

¹²² *ASHR* 4, p. 3, D-Protokoll vom 25. März 1799.

Formierung gewisser Verbände gar nicht zuliess. Bedingt war dieser Mangel teils durch die Vernachlässigung des Wehrwesens zur Zeit der alten Eidgenossenschaft, wie unsere Untersuchung bereits gezeigt hat, teils aber auch durch die Raubwirtschaft der Franzosen. Nach der Okkupation der Schweiz wurden 10 000 französische Rekruten mit Gewehren aus Schweizer Zeughäusern ausgerüstet¹²³. So blieben von den bescheidenen Vorräten noch 35 000 Gewehre übrig, von denen aber nur 19 000 ohne Reparatur verwendbar waren¹²⁴. Das waren reichlich wenige Gewehre, wenn man bedenkt, dass ein Milizheer von nahezu 65 000 Mann hätte bewaffnet werden sollen (vgl. Anm. 70). Ein Ankauf von Gewehren oder Ausrüstungsgegenständen kam aus Gründen der permanenten Finanznot nicht in Frage¹²⁵. Im Gegenteil, uneinsichtige Ratsherren, die die Zeichen der Gefahr nicht erkannten, traten noch für eine Kürzung der Wehrausgaben ein¹²⁶. Die Bemerkung, dass es sehr schwierig gewesen sei, gute Offiziere zu finden, kann nur politisch verstanden werden: An Führungs- und Organisationstalenten hat es sicher nicht gefehlt, wohl aber an Leuten, die neben den erwähnten Talenten auch noch eine tüchtige republikanische Gesinnung besaßen¹²⁷.

Als sich gegen Ende März 1799 herausstellte, dass die Franzosen im Norden und Süden der Schweiz grosse Niederlagen erlitten hatten und ihre Fronten weit hinter Masséna's Schweizer Front zurückgefallen waren, verdoppelten sich die Schwierigkeiten bei der Errichtung und Mobilisierung der helvetischen Miliz. Viele wähten die baldige

¹²³ WYSS, *Rechenschaftsbericht Kuhn*, Anm. p. 130.

¹²⁴ NABHOLZ, *SKG*, Heft 8, p. 59.

¹²⁵ WYSS, *Rechenschaftsbericht Kuhn*, p. 114. Zur Finanznot bemerkt Kuhn: «Die gesetzgebenden Räte hatten durch die übereilte Aufhebung der Feudalabgaben und Zehnten die einzige noch übrige ergiebige Quelle der öffentlichen Einkünfte verstopft, ehe noch ein gleichförmiges Abgabensystem an ihre Stelle gesetzt war.»

¹²⁶ Ebenda, p. 116. «Mehrere Politiker behaupteten wenige Tage vor dem Ausbruch des Krieges die Gewissheit des Friedens mit einer Zuversicht, die dem wohlgemeinten Rate, sich in Zeiten zu rüsten, manches sonst geneigte Ohr verschloss.»

¹²⁷ Vgl. *ASHR* 3, p. 232, Bericht des Statthalters von Glarus vom 23. Oktober 1798.

Erlösung vom Joch der französischen Okkupation und unterstützten insgeheim den Kampf der kaiserlichen Streitkräfte. Vielerorts brachen Unruhen aus, die ihre Wirkung auf die bereits mobilisierten Milizbestände nicht verfehlten. In Basel weigerte sich beispielsweise ein halbes Bataillon, den Marschbefehlen Folge zu leisten. Der Statthalter berichtete: «... Der Generalinspektor und ich entliessen sodann die Offiziere mit dem Befehl, ihren Kompagnien anzuzeigen, dass es nun vorwärts gehen müsse, und dass die Elenden, die sich dessen weigerten, der Strenge der Gesetze und der Verachtung aller Rechtschaffenen sollten preisgegeben werden. Aber von ca. 500 Mann, die unter dem Gewehre standen, erklärten sich nur 31 Mann, mehrerenteils Ober- und Unteroffiziere, dass sie marschieren würden, wohin man sie führen werde; die andern wollten nichts davon wissen und sagten, dass sie rundaus keinen Fuss ab dem Schweizerboden setzten. Diese sogar mit Drohungen von einigen Rädelsführern begleitete Weigerung ergriff den wackern Generalinspektor und seinen Bezirkskommandanten so sehr, dass ich sie und die wenigen Braven, die der Stimme des Vaterlandes und der Ehre zu folgen bereit waren, nur bedauern konnte; allein, was konnten 32 Mann gegen die überlegenere Anzahl machen^{128?}» Gleichen Tags sollen in Olten von der Bevölkerung zwei französische Soldaten getötet worden sein, als sie einem Ordnungsauftrag nachkamen¹²⁹. Die Regierung erkannte die Sturmsignale und erliess mehr aus Verzweiflung als aus Vernunft zwei drakonische Blutgesetze, die am 30. und 31. März in Kraft traten¹³⁰. Das erstere drohte mit der Todesstrafe bei Verweigerung des Militärdienstes und bei Auflehnung gegen Kriegsmassregeln, das zweite setzte die Todesstrafe auf gegenrevolutionäre und aufrührerische Umtriebe. In der Folge wurden mehrere Todesurteile gefällt. Wirklich vollzogen wurden drei in Solothurn und eines in Luzern¹³¹.

¹²⁸ ASHR 4, p. 10, Bericht vom 30. März 1799.

¹²⁹ OECHSLI (*Geschichte der Schweiz*, p. 229) und NABHOLZ (*SKG*, Heft 8, p. 68) sprechen von diesem Vorfall. Doch ist es mir nicht möglich, dies aktenmässig zu belegen.

¹³⁰ ASHR 3, p. 1445f. und p. 1456.

¹³¹ OECHSLI, *Geschichte der Schweiz*, p. 231.

2. Zusammenbruch der helvetischen Miliz

Anfangs April 1799 war es dann soweit, dass die ersten Milizbataillone ihre Stellungen entlang dem Bodensee und dem Rhein beziehen konnten. Der Regierung war es gelungen, mit Hilfe dieser drakonischen Massregeln nahezu 20 000 Mann auf die Beine zu bringen. Dies entsprach einem Drittel der geplanten Auszugs-Bestände¹³².

Der Marsch in die Stellungen liess allerdings nicht viel Gutes erwarten. Es war «ein unordentliches Reisgeläuf, und es dauerte bis in die ersten Wochen des Aprils, ehe es den kommandierenden Offizieren im Kanton Zürich gelang, die zerstreuten Kompagnien in ihre Bataillone zu sammeln¹³³». Die erste Nachricht des Regierungskommissärs bei der helvetischen Miliz bestätigte denn auch die ungünstigen Prognosen. An das Direktorium schrieb Kuhn, dass er bei aller Liebe zur Unabhängigkeit die Meinung vertrete, dass die Schweiz im gegenwärtigen Krieg eine untergeordnete Rolle zu spielen habe. Wie die Miliz zurzeit beschaffen sei, könne sie nicht in der Linie fechten, also nicht in ein besonderes Korps vereinigt und als Division verwendet werden. «Man kann sich ihrer bloss zu Beobachtungs- und Vorposten und zum Plänkeln bedienen; sie müssen unter den Franken längs der ganzen Linie verteilt bleiben, wie sie es wirklich sind¹³⁴.»

Die negative Beurteilung erwies sich nur allzubald als richtig. Als in Eglisau die ersten Kanonenschüsse der kaiserlichen Streitkräfte zu hören waren, ergriff ein ganzes Bataillon die Flucht¹³⁵. In Wildhaus verliessen die Milizen ihre Stellungen, als sie die anmarschierenden Österreicher von fern erblickten (p. 118). Auf dem Rückzug bei Wil dankte ein ganzes Bataillon förmlich ab, mit der Begründung, ein öffentlicher Beamter hätte sie aufgefordert, nach Hause zurückzukehren (p. 119). Ende Mai 1799 berichtete Regierungskommissär Kuhn dem Direktorium: «Die Zürcher Bataillons

¹³² Die genaue Zahl der unter die Waffen gebrachten Milizen konnte in der Verwirrung nie recht ermittelt werden. Kuhn spricht von 20 000 Mann (Wyss, *Rechenschaftsbericht Kuhn*, p. 117).

¹³³ Wyss, *Rechenschaftsbericht Kuhn*, p. 117.

¹³⁴ ASHR 4, p. 564, Bericht vom 23. April 1799.

¹³⁵ Wyss, *Rechenschaftsbericht Kuhn*, p. 118.

sind nun beinahe alle aufgelöst. Die Leute desertieren hauptsächlich bei Nacht. Meine Aufforderung, sie wieder zu ihrer Pflicht zu weisen, hat nichts weiter genützt, als dass einige zwanzig Mann vielleicht sich am Tage wieder eingefunden, des Nachts aber aufs neue davon-gelaufen sind¹³⁶.» Aufgebracht durch diese alarmierenden Nachrichten, mobilisierte das Direktorium die Reserve. Doch der Kriegsminister musste zur Antwort geben: «La réserve n'est point encore organisée; elle est plus mal instruite et armée que l'élite et sera par ces deux raisons embarrassante au lieu d'être utile et ne devra pas moins être nourrie et soldée¹³⁷.» Die Krise der helvetischen Truppen erreichte ihren Höhepunkt, als man am 5. Juni die Stadt Zürich räumen und diverse Vorräte in den Magazinen zurücklassen musste¹³⁸. Scharenweise desertierten die Milizen, und nicht selten blieben in einem Bataillon mehr Offiziere als Gemeine zurück (p. 134). Schlussendlich waren von den ehemals 20 000 Mann keine 4000 mehr übrig-geblieben (p. 123). Von diesen waren zudem die meisten Waadt-länder oder Genfer (p. 124). Die endgültige Auflösung der helvetischen Miliz fand im August 1799 statt, als die Regierung nach der Entlassung des Oberbefehlshabers und des Generalstabschefs es den Milizen freistellte, ob sie noch länger im Felde bleiben wollten oder nicht (vgl. Kap. C. I. 4.)¹³⁹.

Die Gründe für das klägliche Ende der helvetischen Miliz sind vielfältiger Natur. Als Grund für das Auseinanderlaufen und Desertieren gaben die Milizen an, man lasse sie ohne Sold und Verpflegung¹⁴⁰. In der Tat waren die Leute «mehrere Tage» ohne Brot¹⁴¹.

¹³⁶ ASHR 4, p. 609, Bericht vom 31. Mai 1799.

¹³⁷ Ebenda, p. 575, Bericht vom 20. Mai 1799.

¹³⁸ WYSS, *Rechenschaftsbericht Kuhn*, p. 123.

¹³⁹ Der Vollständigkeit halber sei noch auf das *Schicksal der helvetischen Legion* hingewiesen. Kuhn sagt in seinem Rechenschaftsbericht (p. 121), sie habe sich durch eine «heldenmütige Tapferkeit» ausgezeichnet und dadurch die Achtung der Franzosen erworben. Das Pauschalurteil ist allerdings mit Vorsicht zu bewerten. Bereits nach den ersten Misserfolgen der helvetischen Miliz trat er für die Schaffung eines stehenden Heeres ein. Tatsache bleibt, dass von den 1500 Mann der helvetischen Legion am 9. Juni 1799 noch 155 Mann übriggeblieben waren (Frey, *helvetische Armee*, p. 74).

¹⁴⁰ ASHR 4, p. 609, vgl. dazu p. 590–615.

¹⁴¹ WYSS, *Rechenschaftsbericht Kuhn*, p. 142.

Eigene Feldbäckereien waren nicht vorhanden, so war man auf die Verpflegung aus dem Hinterland angewiesen (p. 144). Da aber alles Fuhrwesen abhanden kam (p. 143), war ein Verpflegungsnachschub nicht möglich, um so weniger, als die Milizen auf eine Frontlänge von 50 Stunden verzettelt waren (p. 118). Eigene Mittel, um Verpflegung zu beschaffen, waren kaum vorhanden. Der Sold blieb über mehrere Tage aus (vgl. Anm. 140). Bedingt war dieser Soldrückstand durch die grimmige Geldnot des Staates. Regierungskommissär Kuhn berechnete für den Unterhalt eines Heeres von 20 000 Mann einen monatlichen Aufwand von 500 000 Franken. Doch für die zwei Kriegsmonate kamen der helvetischen Miliz nur knapp 250 000 Franken zu, also ein Viertel des benötigten Geldbetrages¹⁴².

Im weiteren wirkte die schlechte Bewaffnung und Uniformierung demoralisierend auf die Truppe. Selbst Gewehre aus den Zeughäusern waren nur teilweise brauchbar (p. 130), und die Uniformierung war derart schlecht, dass viele gegen die Widerwärtigkeiten der Jahreszeit und die kalten Nächte nicht geschützt waren. Berner zeigten sich zum Teil mit weissen Kappen, weil ihnen ordonnanzmässige Hüte fehlten (p. 129). Viele hatten keine Patronentasche und waren genötigt, die Patronen in den Säcken zu tragen, wo sie durch die Nässe bald verdorben wurden (p. 130).

Negativ wirkte sich auch der Umstand aus, dass die Verheirateten grösstenteils nicht ausgezogen wurden (vgl. Kap. C. I. 1.). So fehlten der Miliz Leute mit militärischer Erfahrung, die den Unerfahrenen einige Kenntnisse und Fertigkeiten hätten beibringen können (p. 131). Für eine schulmässige Ausbildung der Miliz reichte es teils aus Zeitgründen nicht, teils aber auch aus Gründen der Unfähigkeit vieler Offiziere, dem gemeinen Soldaten im Waffenhandwerk etwas vorzumachen (p. 131f.).

Zu guter Letzt war ein wesentlicher Grund für den Misserfolg der helvetischen Miliz der Mangel an Kampfmotivation. Ein Grossteil der Leute empfand es geradezu als eine Zumutung, an der Seite eines Volkes zu kämpfen, das sie unter der Devise der Freiheit und Gleichheit ausgeplündert und ausgeraubt hatte¹⁴³. Verstärkt wurde

¹⁴² WYSS, *Rechenschaftsbericht Kuhn*, p. 139.

¹⁴³ Ebenda, p. 127. «Es (das Volk) äusserte einen unbeschreiblichen Un-

dieser Mangel noch durch die Unfähigkeit der Heeresführung, ein beflügelndes Wort zu sprechen oder gar mit dem guten Beispiel voranzugehen. Generalstabschef von Salis-Seewis war wohl ein begabter Dichter, doch in seiner militärischen Arbeit ging er völlig unter. «Er drehte Stunden lang an einer Phrase, unternahm zehn Geschäfte auf ein Mal und beendigte keines, und schien zu glauben, dass man auch im Felde nicht anders leben könne, als im häuslichen Kreis von Weib und Kindern¹⁴⁴.» Geradezu skandalös fällt das Urteil über den Oberbefehlshaber der Miliz aus. Obergeneral Keller hatte sich durch eine aufgebauschte Waffentat in holländischen Diensten einen Namen gemacht und wurde schliesslich zum Oberbefehlshaber ernannt. Doch neben seinen bescheidenen Kenntnissen, «wie sie in der französischen Armee beinahe allen Offizieren, selbst denen der untern Grade, geläufig sind¹⁴⁵», fehlte es ihm an Charakterstärke. Er besuchte am hellichten Tage, zuweilen mit ganzer Suite, übel berüchtigte Häuser und huldigte einem krankhaften Alkoholgenuss. In grossen Gesellschaften verglich er sich gerne mit General Masséna und liess keine Gelegenheit entgehen, sich durch seine Adjutanten und Husaren, zuweilen sogar durch die Musik der Legion, begleiten zu lassen. Als es zu entscheidenden Kämpfen bei Frauenfeld kam, hielt sich Keller im Wirtshaus auf: «Am Tage des Treffens bei Frauenfeld hielt sich Keller meist bei den Musikanten der Legion auf, die gewöhnlich eben nicht an der Spitze der Truppe marschieren. Während diese letzteren sich bei Frauenfeld schlügen, sass er im Wirtshaus zu Islikon und ass und trank seiner Gewohnheit nach. Dessen ungeachtet wagte er in seinen Rechtfertigungsschreiben zu sagen, er habe sich an die Spitze der Schweizertruppen gestellt und sich wie ein Mann von Ehre und Pflicht betragen¹⁴⁶.» Keller wurde

willen an der Seite derjenigen zu fechten, die es als Urheber der seit einem Jahre erlittenen Widerwärtigkeiten ansah.»

¹⁴⁴ Ebenda, p. 135. Zur Beurteilung des Generalstabschefs durch Kuhn bemerkt Rufer: «Man wird Kuhn rechtgeben müssen, wenn er Salis die Fähigkeit eines Organisators abspricht. Aber der Vorwurf der Nullität und Untätigkeit muss zurückgewiesen werden» (Rufer, Generalstabschef von Salis-Seewis, p. 62).

¹⁴⁵ Ebenda, p. 134.

¹⁴⁶ WYSS, *Rechenschaftsbericht Kuhn*, p. 135.

in der Folge seines Postens enthoben und vor ein Kriegsgericht gestellt. Am 24. Juli 1799, als das Schicksal der helvetischen Miliz bereits besiegelt war, wurde er zu einem Jahr Gefängnis verurteilt¹⁴⁷.

* * *

Wenn wir nun zusammenfassend die geschilderten Ereignisse betrachten, so muss gesagt werden, dass es der helvetischen Regierung nicht gelungen war, ihre grosszügigen Pläne im Militärwesen auch nur annähernd zu verwirklichen, und dass all ihre Bemühungen, im Rahmen des Allianzvertrages vom August 1798 ihren Hilfsverpflichtungen gegenüber der revolutionären Führungsmacht Frankreich nachzukommen, von Misserfolg gekennzeichnet waren. Bei der Errichtung der helvetischen Miliz waren die Schwierigkeiten einerseits bedingt durch den Unwillen der Wehrpflichtigen, an der Seite der Franzosen, die sich durch ihre Raubwirtschaft verhasst gemacht hatten, Dienst zu leisten, andererseits durch den Mangel an Ausrüstungsgegenständen, die infolge der Vernachlässigung des Wehrwesens zur Zeit der alten Eidgenossenschaft ganz einfach nicht vorhanden waren oder durch die Franzosen requiriert wurden.

Der Regierung war es in der kurzen Zeit vom Dezember 1798, als die Organisation der Miliz definitiv festgelegt wurde, bis Mitte April 1799, als die ersten Milizbataillone ihre Feuertaufe erlebten, nicht gelungen, die vorhandenen Schwierigkeiten zu überwinden. Es gelang ihr insbesondere nicht, die gewaltigen Lücken in der Ausrüstung und Ausbildung zu schliessen. Zudem vergriff sie sich in der Wahl des Oberbefehlshabers und des Generalstabschefs und machte damit das Mass des Unheils voll.

Als schliesslich die helvetische Miliz, die nur jeden 15. Aktivbürger umfasste, den Kampf anzutreten hatte, liefen Bataillone bereits beim Ertönen des Gefechtslärms auseinander, andere flüchteten beim Erblicken des fernen Feindes oder traten auf eigene Initiative den Rückzug an und begaben sich nach Hause. Die wenigen Milizen, die sich nach der ersten Phase des Zweiten Koalitionskrieges noch im Felde befanden, waren vorwiegend Waadtländer und Genfer.

¹⁴⁷ Ebenda, p. 133–135. – Vgl. auch FREY, *helvetische Armee*, p. 34.

Hauptgründe für das panische Auseinanderlaufen und die zahlreichen Desertionen waren ein Mangel an Kampfmotivation sowie an Vertrauen in das eigene militärische Können und in die eigenen Mittel und das Ausbleiben der Verpflegung und des Soldes während mehreren Tagen.

III. Die Grundsatzdiskussion über die allgemeine Wehrpflicht¹⁴⁸

Wie wir bereits in Kapitel C. I. 4. festgestellt haben, ergriff die Regierung nach dem fatalen Zusammenbruch der helvetischen Miliz keine Massnahmen zu deren Reorganisation. Dagegen trieb sie den Ausbau der stehenden Truppe zur alleinigen bewaffneten Macht voran. Im Herbst 1802 umfasste das Heer zirka 4000 Mann¹⁴⁹. Doch weite Kreise der Bevölkerung wehrten sich von allem Anfang an gegen die Haltung von stehenden Truppen auf Schweizer Boden. Diese Abneigung fand schliesslich ihren Ausdruck im Verfassungsentwurf der Consulta, die sich sowohl aus Unitariern wie Föderalisten zusammensetzte¹⁵⁰. In den Paragraphen über die Wehrordnung hiess es unter anderm: «La Confédération helvétique n'a aucune troupe soldée en temps de paix¹⁵¹.» Damit hatte sich die Schweiz nach einem Intermezzo mit einem stehenden Heere wieder zurückgefunden zum traditionellen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht und somit zum Milizsystem¹⁵².

Interessant für unsere Untersuchung ist die Feststellung, dass

¹⁴⁸ ASHR 1–9. – WALLACH, *Kriegstheorien*, p. 246. – BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 90–97. – HILTY, *Verfassungen*, p. 726. – WYSS, *Rechenschaftsbericht Kuhn*, p. 115 und p. 128. – RUFER, *Generalstabschef von Salis-Seewis*, p. 61.

¹⁴⁹ HILTY, *Verfassungen*, p. 726. Dolder spricht in seiner Denkschrift vom Frühjahr 1803 von zirka 4000 Mann, die der Regierung vor der 2. Kapitulation von Bern, am 18. Sept. 1802, zur Verfügung standen. «Das Korps des General Andermatt stand ungefähr 1500 Mann stark vor Zürich, 6 bis 700 Mann lagen zu Luzern, 4 bis 500 Mann auf dem Brünig gegen den Kanton Unterwalden, 12 bis 1300 Mann zu Bern als Besatzung.»

¹⁵⁰ BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 91. Die Consulta setzte sich aus drei Unitariern und zwei Föderalisten zusammen.

¹⁵¹ ASHR 9, p. 966, Verfassungsentwurf vom 20. Dez. 1802.

¹⁵² Vgl. dazu BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 90–97, betreffend Militärverhältnisse während der *Mediationszeit*.

diese Entwicklung im wesentlichen von zwei Parteien bestimmt wurde, die mit ihren Argumenten für bzw. gegen das Milizsystem eintraten. Im folgenden sollen nun die aussagekräftigsten Argumente vorgetragen werden, nicht zuletzt auch deshalb, weil gerade in neuerer Zeit das Milizsystem vermehrt zu Diskussionen Anlass gab und namhafte Militärtheoretiker sich dazu geäußert haben¹⁵³.

1. Argumente gegen das Milizsystem

Als prominentester Gegner des Milizsystems exponierte sich Regierungskommissär Kuhn¹⁵⁴. Er hat als Vertreter des Direktoriums das Schicksal der helvetischen Miliz aus nächster Nähe miterlebt. In seinem Rechenschaftsbericht vom Herbst 1799 bemerkte er, dass Vernunft und Erfahrung die Untauglichkeit der Milizen für die heutige Art des Krieges bereits beim Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft (vgl. Kap. B. II. 3.) bewiesen hätten. Doch dessenungeachtet habe man die helvetische Militärverfassung auf ein neues Milizsystem gegründet¹⁵⁵. Im April 1799, als die ersten Milizbataillone ihre Feuertaufe erlebten, schienen die Ereignisse Kuhns Meinung von neuem zu bestätigen. Dem Direktorium schrieb er: Die Milizen werden «vor einer geringen Anzahl geübter Truppen allemal den Reissaus nehmen und vorzüglich im Kanonenfeuer nicht zum Stehen gebracht werden können. Die Ursachen hievon springen in

¹⁵³ WALLACH, *Kriegstheorien*, p. 246. Der englische Militärtheoretiker *Sir Basil Liddell Hart* äusserte sich gegen Ende des Zweiten Weltkrieges folgendermassen zum erwähnten Fragenkomplex: «Fünfundzwanzig Jahre, die ich mit dem Studium des Krieges verbrachte – ein Studium, das allmählich von der gegenwärtigen Technik des Krieges bis zu seinem Urquell vordrang –, haben meinen früheren und unkonventionellen Glauben an den Wert der Wehrpflicht erschüttert. Ich lernte erkennen, dass das Zwangsprinzip von Grund auf unbrauchbar war und die Methode der Wehrpflicht veraltet. Diese Methode klammert sich an quantitative Normen – in einem Zeitalter, in dem die Entwicklung der Kriegführung immer mehr in qualitative Richtung drängt. Denn sie hält den Fetisch reiner Zahlen zu einer Zeit aufrecht, in der Geschicklichkeit und Enthusiasmus zur wirksamen Bedienung der neuen Waffen mehr und mehr notwendig werden.»

¹⁵⁴ RUFER, *Generalstabschef von Salis-Seewis*, p. 61. «Kuhn war ein grundsätzlicher Gegner des Milizsystems.»

¹⁵⁵ WYSS, *Rechenschaftsbericht Kuhn*, p. 115.

die Augen. Die Miliztruppen wissen, dass sie nicht geübt sind, dass sie sich ihrer Waffen nicht recht bedienen können; sie haben also kein Zutrauen zu sich selbst und sind auch misstrauisch gegen ihre Offiziere, weil diese ihr Handwerk ebensowenig kennen¹⁵⁶.» Neben dem Mangel an Ausbildung und Selbstvertrauen wies er auf den Mangel an straffer Disziplin hin, die bei einer Miliz schlechterdings nicht möglich sei. Eine solche erfordere gut ausgebildete Offiziere und einen Kern von Soldaten, der von diesem Geiste beseelt sei und ihn auf die Rekruten bei ihrem Eintritt in das Korps übertrage. Deshalb sei eine derartige Disziplin nur in einer stehenden Truppe möglich¹⁵⁷. Zudem bemerkte er, dass in einer Miliz immer ein Grossteil von Soldaten vorhanden sei, der zu irgendeinem wesentlichen Dienst unter den Waffen überhaupt nicht zu gebrauchen sei¹⁵⁸.

Als weiteres Argument wurde vorgebracht, der Schweizer habe in der langen Periode des Friedens verlernt, für Freiheit und Unabhängigkeit sein Leben hinzugeben. Sehr diskret tönte dies J. J. Cart in seiner Denkschrift zu Händen des Vermittlers mit dem Ersten Konsul an, als er schrieb: «La Suisse, il est vrai, a 290 000 miliciens enrégimentés (!); mais le nerf de la guerre lui manque absolument¹⁵⁹.» Direkter und unverblümter äusserte sich dazu der Statthalter von Aarau: «Der Kampf für die Sache der Freiheit, wenn es noch dazu kommen sollte, muss mit besoldeten stehenden Truppen bestanden werden. Unser Volk ist zu schlaff und zu wenig aufgeklärt, um für die Verteidigung seiner eigenen Rechte in Bewegung gesetzt zu werden, und nur in Vermehrung der stehenden Truppen findet die Regierung die ihr nötige Kraft ...¹⁶⁰.» Geradezu beleidigend äusserte sich Regierungskommissär Kuhn: «Die Söhne Tells und Winkelrieds sind ausgeartete Bastarde, die für die Freiheit und Unabhängigkeit, wenige Gegenden ausgenommen, kein Gefühl mehr haben, wenn sie es neben einer augenblicklichen Gefahr in die Waagschale legen sollen¹⁶¹.»

¹⁵⁶ *ASHR* 4, p. 563, Bericht vom 20. April 1799.

¹⁵⁷ Wyss, Rechenschaftsbericht Kuhn, p. 128.

¹⁵⁸ *ASHR* 4, p. 576, Bericht vom 20. Mai 1799.

¹⁵⁹ *ASHR* 9, p. 964, Denkschrift vom 20. Dez. 1802.

¹⁶⁰ *ASHR* 8, p. 1155, Bericht vom 12. Aug. 1802.

¹⁶¹ *ASHR* 4, p. 576, Bericht vom 20. Mai 1799.

Eher auf die innerstaatlichen Verhältnisse richtete sich das Argument, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sei eine Miliz unbrauchbar. In einem Bericht an den Vollziehungsrat warnte der Staatssekretär für Justiz und Polizei, der Miliz kein «unzeitiges» Vertrauen zu schenken. Keine Miliz sei zuverlässig, vor allem dann nicht, wenn sie nicht unter stehende Truppen gestossen und denselben durch Bildung und Subordination assimiliert werde. Es gelte deshalb die stehenden Truppen mit allen Mitteln zu fördern¹⁶². Mit der Bemerkung, keine Miliz sei zuverlässig, werden zwei Befürchtungen angedeutet. Einmal die Befürchtung, mit dem Gehorsam bei einer Miliz könnte es nicht allzuweit her sein, dann aber die Befürchtung, eine Miliz könnte ihre Waffen nicht nur gegen einen von der Regierung bezeichneten Feind einsetzen, sondern gegen diese selbst¹⁶³.

Unterstützt wurden die Gegner des Milizsystems durch die Befürworter einer starken stehenden Truppe. Als Hauptargument führten diese an, die Franzosen würden nur dann ihre Besatzungstruppen abziehen, wenn es der Regierung gelinge, eigene Streitkräfte zu errichten, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Der Schweizer Minister Zeltner berücksichtigte denn dieses Argument, als er Talleyrand folgenden Vorschlag machte: «... que le nombre de troupes françaises stationnées en Helvétie soit réduit à l'absolu nécessaire, et que la totalité en soit retirée *dès que* le Directoire helvétique aura organisé une force indigène suffisant à ses besoins¹⁶⁴.» Unter der Bezeichnung «une force indigène suffisant à ses besoins» konnten nur stehende Truppen verstanden werden. In der Folge betonte denn auch die Regierung bei der Errichtung der helvetischen Legion, dass zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern der Republik eine stehende Truppe erforderlich sei, die sich durch Mobilität und Geschwindigkeit einerseits und stete Verfügbarkeit andererseits auszeichne¹⁶⁵. Wenig später äusserte sich auch der Statthalter von St. Gallen in ähnlichem Sinne, indem er die Meinung vertrat, dass

¹⁶² ASHR 8, p. 493, Bericht vom 30. Juli 1802.

¹⁶³ Vgl. ASHR 3, p. 240, Bericht vom 29. Okt. 1798.

¹⁶⁴ ASHR 1, p. 1223, Note vom 21. Mai 1798.

¹⁶⁵ ASHR 2, p. 1065, Gesetz vom 4. Sept. 1798. Vgl. dazu auch ASHR 4, p. 881f., Verhandlungen vom 17. Juni 1799.

zur Aufrechterhaltung der Konstitution und Vollziehung der Gesetze ein etabliertes (stehendes) Militär notwendig sei, obwohl die Kosten für ein armes Land sehr in Betracht fallen würden¹⁶⁶. Sehr deutlich äusserte sich der Staatssekretär für Justiz und Polizei während der Ära der Staatsstreiche mit der Argumentation, das kleine stehende Heer sei das einzig verfügbare Repressionsmittel und eine Vergrösserung desselben sei für die Regierung dringend nötig¹⁶⁷.

Als weiteres gewichtiges Argument führten die Befürworter einer stehenden Truppe ins Feld, Spezialwaffen könnten bei einer Miliz nicht das nötige Ausbildungsniveau erreichen. So meinte der Gesetzgeber bei der Errichtung der Legion, eine brauchbare Kavallerie sei schlechterdings nur in einem stehenden Korps heranzuziehen¹⁶⁸. Und Grossrat Escher vertrat die Ansicht, man wisse aus langer Erfahrung, «dass eine gute Artillerie bei einer Miliz nicht leicht statthaben kann; Milizkavallerie ist nie gut, und an reitende Artillerie bei einer Miliz ist gar nicht zu denken ...¹⁶⁹». Mutatis mutandis hat dieses Argument bis in die heutige Zeit seine Aktualität behalten. Vor allem Vertreter der hochspezialisierten und hochtechnisierten Waffengattungen wie zum Beispiel der Flugwaffe kritisieren die ungenügenden Ausbildungsmöglichkeiten und plädieren für vermehrtes Berufspersonal.

2. Argumente für das Milizsystem

Die Befürworter des Milizsystems beriefen sich vorwiegend auf die Grundgedanken der Französischen Revolution. Eine Regierung, die auf Gleichheit der Rechte gegründet sei, setze ihren Stolz darein, überall bewaffnete Bürger um sich zu sehen und ihre Macht in dem öffentlichen Zutrauen zu finden. Wo alle gleich seien, gebe es keine Vorrechte und keine Ausnahmen, jeder Bürger komme seinen Pflichten nach, auch wenn dies die Wehrpflicht betreffe¹⁷⁰. Es gebe im helvetischen Vaterlande nur eine Art von Söhnen, und alle müssten

¹⁶⁶ Ebenda, p. 1035, Bericht vom 5. Sept. 1798.

¹⁶⁷ *ASHR* 8, p. 493, Bericht vom 30. Juli 1802.

¹⁶⁸ *ASHR* 2, p. 1065, Gesetz vom 4. Sept. 1798.

¹⁶⁹ *ASHR* 4, p. 881f., Verhandlungen vom 17. Juni 1799.

¹⁷⁰ *ASHR* 2, p. 927, Proklamation vom 21. Aug. 1798.

ihm erheischenden Falls mit ihrem Leben beistehen¹⁷¹. Dies sei bereits im Ancien régime so gewesen¹⁷². Sollte sich ein Bürger mit diesem Schicksal nicht abfinden können, so habe er zu bedenken, dass nach der Natur des Gesellschaftsvertrages und nach unserer auf Freiheit gegründeten Konstitution jeder Bürger seinen einzelnen Willen dem allgemeinen Willen unterzuordnen habe. Könne er sich diesem Vertrag nicht fügen, so komme dem Staat ein natürliches Zwangsrecht über ihn zu¹⁷³. Im weiteren habe nur derjenige Bürger die Freiheit wie das Leben verdient, der auch gewillt sei, dieses mit der Waffe zu verteidigen: «Non merita la libertà chi non (ha il) cuore di difenderla; non merita il codardo di portare il nome Elveto, nome d'eroi ...», hiess es in einer Proklamation des Direktoriums an Bellinzona und Lugano¹⁷⁴. Die Bürger ihrerseits vertraten die Meinung, dass schon in früheren Zeiten jeder Wehrfähige als Zeichen seiner Freiheit die Kriegsausrüstung zu Hause aufbewahrt habe¹⁷⁵.

Einige Politiker schossen in ihrem Eifer auch über das Ziel hinaus. So meinte Statthalter Rüttimann aus Luzern, der später als Sprecher der Consulta nochmals in den Vordergrund trat¹⁷⁶, die Miliz müsse zur Pflanzschule der wahren Republikaner werden. «Da muss sich der Gemeingeist bilden, der über die ganze Schweiz sich ausdehnen soll; da muss der Bürger lernen dem Gesetz und seinen Vorstehern zu gehorchen; denn nur wer zu gehorchen weiss, kann auch wieder befehlen. Sie müssen die festesten Stützen der neuen Ordnung der Dinge abgeben, und unter ihrem Schild sollen wir den Ungewittern, die derselben noch bevorstehen könnten, Trotz bieten ...¹⁷⁷.»

Zu den Befürwortern des Milizsystems gesellten sich die Gegner der stehenden Truppen. Sie vertraten die Meinung, seit 500 Jahren

¹⁷¹ ASHR 3, p. 235, Bericht des Statthalters von Basel an das Direktorium vom 24. Okt. 1798.

¹⁷² Ebenda, p. 403, Proklamation vom 4. Nov. 1798.

¹⁷³ Ebenda, p. 716, Verhandlungen vom 19. Nov. 1798.

¹⁷⁴ ASHR 2, p. 1058, Proklamation vom 4. Sept. 1798.

¹⁷⁵ ASHR 7, p. 771, Schreiben der Bürger des Obersimmentals an den Senat vom Januar 1802.

¹⁷⁶ BAUMANN, *Wehrpflicht*, p. 91.

¹⁷⁷ ASHR 3, p. 268, Bericht des Statthalters von Luzern an den Innenminister vom 12. Okt. 1798.

sei es der Schweiz möglich gewesen, ohne stehende Truppen regiert zu werden¹⁷⁸. Auch in Zukunft sei dies möglich, wenn nur endlich «der unselige Parteigeist einmal aufhören und jene altschweizerische Eintracht, Bruderliebe und Vertraulichkeit wieder Einzug halten würde¹⁷⁹». Sollten trotzdem wieder Ruhestörer auftreten, so genüge ein Aufgebot der benachbarten Miliz, um diese dem Richter zu überführen. Die Schweiz brauche lediglich eine Landmiliz als Schutzwehr gegen Angriffe von aussen¹⁸⁰. Allerdings sollte diese einförmiger und zeitgemässer organisiert werden als die herkömmliche Miliz¹⁸¹.

Im weiteren vertraten sie die Ansicht, ein stehendes Heer würde gegen die «pünktliche Unparteilichkeit» und Neutralität verstossen, «die das wohlberechnete Staatsinteresse aller grösseren Mächte Europas sei¹⁸²». Als eigentliches Hauptargument erwähnten sie aber die drückende finanzielle Belastung, die ein stehendes Heer mit sich bringe. Die Municipalität Winterthur erklärte in einer Empfehlung an die Tagsatzung, dass ein stehendes Heer, das einer angrenzenden Macht Widerstand leisten könnte, so kostspielig sei, dass das Land binnen wenigen Jahren so verarmen würde, «dass wir jene weder ernähren noch besolden könnten¹⁸³». Die Repräsentanten von Unterwalden vertraten die Ansicht, dass ein derartiges Heer das arme Schweizerland rundwegs in den Abgrund stürzen würde¹⁸⁴.

Des weitern wurde erwähnt, dass ein stehendes Heer die vorhandene Wehrkraft eher schwächt als stärkt, weil ein kleines stehendes Heer nur ein Bruchteil aller geistig-moralischen Kräfte erfasst. Na-

¹⁷⁸ *ASHR* 9, p. 468, Note an Paris vom 8. Nov. 1802.

¹⁷⁹ *ASHR* 7, p. 472, Empfehlung der Municipalität Luzern an die Tagsatzung vom 14. Sept. 1801.

¹⁸⁰ Ebenda, p. 466, Empfehlung der Municipalität Winterthur an die Tagsatzung vom 4. Sept. 1801.

¹⁸¹ Ebenda, p. 472, Empfehlung der Municipalität Luzern an die Tagsatzung vom 14. Sept. 1801.

¹⁸² Ebenda, p. 466, Empfehlung der Municipalität Winterthur an die Tagsatzung vom 4. Sept. 1801.

¹⁸³ Ebenda, p. 466f., Empfehlung der Municipalität Winterthur an die Tagsatzung vom 4. Sept. 1801.

¹⁸⁴ Ebenda, p. 459, Empfehlung der Repräsentanten von Unterwalden an die Tagsatzung vom September 1801.

poleon formulierte dies vor dem Fünfer-Ausschuss der Schweizer Deputierten folgendermassen: «L'établissement d'une troupe soldée diminuerait votre force réelle au lieu de l'augmenter. Si vous avez un seul régiment de troupe soldée, il faut renoncer à des milices vigoureuses. Dès que les habitants voient sur pied des soldats qu'ils payent, ils disent: C'est à eux à nous défendre. Une troupe soldée détruit l'énergie nationale; elle vous priverait des ressources qu'au besoin vous trouveriez dans le courage de vos citoyens¹⁸⁵.»

Zu guter Letzt war «stehendes Militär überhaupt gar manchem ein Dorn im Auge¹⁸⁶». Das breite Volk fühlte, dass stehende Truppen nicht primär zur Verteidigung von Hab und Gut vorhanden waren, sondern als Willensvollstrecker einer Vasallenregierung. So meinte Karl Heinrich Gschwend, ehemals Landespräsident des oberen Rheintales, stehendes Militär diene nur zur Versklavung des Volkes und vertreibe die besten Schweizer, während der Auswurf der Nation zurückgelassen werde¹⁸⁷. Andere sahen in stehendem Militär eine Gefährdung der politischen Freiheit der Individuen und deren Eigentum¹⁸⁸ und hassten es vor allem als Eintreiber von Abgaben¹⁸⁹. Es gab Leute, die auf die grosse Gefahr des Machtmissbrauches aufmerksam machten und eine Unterordnung dessen Anführer unter die Tagsatzung forderten¹⁹⁰. Einsichtige wiesen darauf hin, dass stehendes Militär zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ein völlig falsches Mittel sei. Denn innere Ruhe, die auf Zwang beruhe, sei niemals dauerhaft¹⁹¹.

Schliesslich wurden auch moralische Einwände gegen das stehende

¹⁸⁵ *ASHR* 9, p. 882, Referat Napoleons vor dem Fünfer-Ausschuss vom 12. Dez. 1802.

¹⁸⁶ *ASHR* 9, p. 42, Bericht David Vogels über die Zürcher Insurrektion vom November 1802.

¹⁸⁷ *ASHR* 1, p. 530, Karl Heinrich Gschwend an Peter Ochs vom 22. März 1798.

¹⁸⁸ *ASHR* 7, p. 589, Erklärung eines Initiativkomitees vom 17. Okt. 1801.

¹⁸⁹ *ASHR* 9, p. 42f., Bericht David Vogels über die Zürcher Insurrektion vom November 1802.

¹⁹⁰ *ASHR* 7, p. 485, Bericht der Municipalität Luzern an die Tagsatzung vom 8. Okt. 1801.

¹⁹¹ Ebenda, p. 459, Empfehlung der Repräsentanten von Unterwalden an die Tagsatzung vom September 1801.

Heer gemacht. Die Repräsentanten von Unterwalden fürchteten sich vor allem vor der Sittenverderbnis, «das laut Eingeständnis aller Beobachter bei stehenden Truppen unausweichlich sei¹⁹¹». David Vogel unterstützte in einem anonymen Bericht diese Befürchtung, indem er darauf hinwies, dass bei der zweiten Schlacht von Zürich die helvetischen Legionäre als erste zu plündern begonnen hätten. Überhaupt setze sich stehendes Militär nur aus Taugenichtsen zusammen, und mit den Offizieren sei es auch nicht viel besser bestellt. Die meisten seien Leute ohne Erziehung und Bildung, «die sich in einer guten Gesellschaft oder bei einem Discours nicht zu benehmen wissen und daher verachtet sind¹⁹²». Allerdings erwähnte er an späterer Stelle, dass diese Abneigung «auf alle mögliche Weise, durch übertriebene Gerüchte von Drohungen und anderen Künsten, vermehrt und in einen fanatischen Hass verwandelt (wurde)¹⁹²». Daher ist anzunehmen, dass David Vogels Kritik im wesentlichen wohl zutrifft, doch aber von negativen Emotionen reichlich verbrämt ist.

* * *

Wenn wir nun abschliessend die Argumente in der Grundsatzdiskussion über die allgemeine Wehrpflicht zusammenfassend betrachten, so ist zu sagen, dass die Gegner des Milizsystems vor allem den Mangel an Ausbildung und Disziplin gegenüber stehenden Truppen kritisierten. Viele zweifelten an der Kampfmotivation der Miliz und behaupteten, das Gros der Schweizer sei zu schlaff und zu wenig aufgeklärt, als dass sie für Freiheit und Recht ihr Leben aufopfern würden. Zudem betrachteten sie die Miliz als ein ungeeignetes Ordnungsinstrument, weil es weiten Truppenteilen an Loyalität und Zuverlässigkeit fehlte. Unterstützt wurden die Gegner des Milizsystems durch die Befürworter von stehenden Truppen. Diese behaupteten, die Franzosen würden mit ihrer Besatzungsmacht erst abziehen, wenn die helvetische Regierung ein zuverlässiges Machtinstrument zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung geschaffen habe. Als solches komme nur ein stehendes Heer in Frage, zumal bei Ordnungsaufträgen die Mobilität, Geschwindigkeit und stete Verfügbarkeit entscheidend seien. Für die Schaffung eines derartigen

¹⁹² *ASHR* 9, p. 42f., Bericht David Vogels über die Zürcher Insurrektion vom November 1802.

Heeres sprach auch das Argument, nur bei stehenden Truppen sei eine brauchbare Kavallerie oder sogar reitende Artillerie heranzuziehen.

Die Befürworter des Milizsystems beriefen sich auf die Grundgedanken der Französischen Revolution. Gleichen Rechten würden gleiche Pflichten gegenüberstehen, und nur derjenige verdiene die Freiheit wie das Leben, der bereit sei, mit der Waffe in der Hand für diese einzustehen. Übereifrige wollten in der Miliz eine Pflanzschule der Nation sehen, wo Bürger gegenüber Gesetz und Vorsteher gehorchen lernen sollten. Denn nur wer gehorchen gelernt habe, könne später auch wieder befehlen. Unterstützt wurden die Befürworter des Milizsystems durch die Gegner der stehenden Truppen. 500 Jahre sei es der Schweiz möglich gewesen, ohne stehendes Heer regiert zu werden. Das breite Volk betrachtete das Heer als reines Repressionsinstrument der Vasallenregierung und litt unter der schweren finanziellen Belastung. Viele fühlten sich in ihrer persönlichen Freiheit bedroht und hassten es als Eintreiber von Abgaben. Verstärkt wurde diese Abneigung noch durch den Umstand, dass sich stehende Truppen vielfach aus Taugenichtsen und wenig qualifizierten Offizieren zusammensetzten.

Wenn wir uns schliesslich nach der Provenienz der Vertreter dieser Argumente fragen, so können wir sagen, dass sich die Gegner des Milizsystems und die Befürworter einer stehenden Truppe einerseits aus Kreisen rekrutierten, die an einem starken und zuverlässigen Ordnungsinstrument interessiert waren, und andererseits aus Kreisen, die von den ungenügenden Ausbildungsmöglichkeiten bei einer Miliz überzeugt waren. Die Befürworter des Milizsystems und die Gegner einer stehenden Truppe setzten sich aus Leuten zusammen, die sich auf die traditionelle Wehrordnung und die Ideale der Französischen Revolution beriefen, aber auch aus solchen, die unter der finanziellen Belastung durch das stehende Heer in besonderem Masse zu leiden hatten.

D. Schlussbetrachtung

Versuchen wir, rückblickend die wesentlichsten Ergebnisse der Untersuchung zusammenzufassen. In der verfassungs- und gesetz-

mässigen Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht zeigte sich, dass unter Einfluss der revolutionären französischen Wehrverfassung erstmals eine gesamtschweizerische Wehrorganisation entstanden ist, die wesentlich von den Grundsätzen der allgemeinen Wehrpflicht, der Zentralisation und der Vereinheitlichung sowie von einer klaren Unterordnung der Militärgewalt unter die Zivilgewalt geprägt worden war. Dabei wurde der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht in einem umfassenderen Sinn angewendet als in früheren Zeiten. Galt der Grundsatz in der alten Eidgenossenschaft nur gegenüber den einzelnen Orten, Zugewandten und gemeinen Herrschaften, so erlangte er in der Helvetik erstmals gegenüber dem Gesamtstaat Geltung. Zudem schloss er die in der Schweiz wohnhaften Ausländer in die allgemeine Wehrpflicht ein. Trotz dieser folgerichtigen Anwendung des Grundsatzes stellten wir aber fest, dass durch eine grosszügige Befreiungspraxis von seiten der Gesetzgebung und eine verfassungsmässige Verminderung der wehrpflichtigen Jahrgänge viele wehrfähige Leute von der allgemeinen Wehrpflicht nicht erfasst wurden. Waren es in der alten Eidgenossenschaft viele Stadtbürger, die aus reinen Standesgründen von der Wehrpflicht befreit waren, so sind es in der Helvetik die Verheirateten jeder Altersstufe, die nur sehr bedingt zur Dienstleistung im Auszug herangezogen wurden. Ein Grossteil der Staatsbeamten, die Geistlichkeit und die Lehrerschaft waren von jeglicher Dienstleistung befreit, während einflussreiche Leute sich über die Stellvertretung lediglich in die Reserve eintragen lassen konnten. Dies hatte zur Folge, dass nach Wehrorganisation nur jeder fünfte Aktivbürger Dienst im Auszug leisten sollte.

Wie bereits in der alten Eidgenossenschaft wurde auch in der Helvetik für eine klare Unterordnung der Militärgewalt unter die Zivilgewalt gesorgt. Waren es in der alten Eidgenossenschaft die Kriegsräte, die ihren Einfluss auf den jeweiligen Feldobersten ausübten, so sind es in der Helvetik die Direktoren und Statthalter, die das alleinige Verfügungsrecht über die bewaffnete Macht ausübten. Allein sie waren befugt, Truppen aufzubieten und den Zweck des Aufgebotes zu bestimmen. Dabei durften sie selbst aber keine Truppen kommandieren.

In der praktischen Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht

zeigte sich, dass es der helvetischen Regierung nicht gelang, ihre grosszügigen Pläne im Militärwesen auch nur annähernd zu verwirklichen, und dass all ihre Bemühungen, im Rahmen des Allianzvertrages vom August 1798 ihren Hilfsverpflichtungen gegenüber der revolutionären Führungsmacht Frankreich nachzukommen, von Misserfolg gekennzeichnet waren. Bei der Errichtung der helvetischen Miliz waren die Schwierigkeiten vor allem durch den Unwillen der Wehrpflichtigen bedingt, an der Seite der verhassten Franzosen Dienst zu leisten, aber auch durch einen unüberwindbaren Mangel an Ausrüstungsgegenständen, der die Formierung gewisser Verbände gar nicht zulies. Dieser Mangel war wiederum bedingt durch die Vernachlässigung des Wehrwesens in der alten Eidgenossenschaft und die rücksichtslosen Requisitionen der französischen Besatzungsmacht.

In der kurzen Zeit vom Dezember 1798, als die Organisation der helvetischen Miliz definitiv festgelegt wurde, bis Mitte April 1799, als die ersten Milizbataillone im Zweiten Koalitionskrieg ihre Feuerprobe erlebten, gelang es der Regierung nicht, die vorhandenen Schwierigkeiten zu überwinden. Insbesondere gelang es ihr nicht, die gewaltigen Lücken in der Ausrüstung und Ausbildung zu schliessen. Um das Mass des Unheils voll zu machen, vergriff sie sich zudem in der Wahl des Oberbefehlshabers und des Generalstabschefs. Als schliesslich die helvetische Miliz, die in Wirklichkeit nur jeden 15. Aktivbürger umfasste, den Kampf anzutreten hatte, liefen Bataillone bereits beim Ertönen des Gefechtslärms auseinander, andere flüchteten beim Erblicken des fernen Feindes oder traten auf eigene Initiative den Rückzug an und begaben sich nach Hause. Als Hauptgründe für dieses panische Auseinanderlaufen und die zahlreichen Desertionen erwähnten wir den Mangel an Kampfmotivation sowie an Vertrauen in das eigene militärische Können, in die eigenen Mittel und das Ausbleiben der Verpflegung und des Soldes über mehrere Tage.

Nach dem Zusammenbruch der helvetischen Miliz im Vorsommer 1799 ergriff die Regierung keine Massnahmen zu deren Reorganisation. Dagegen trieb sie den Ausbau eines kleinen stehenden Heeres, das nur jeden 100. Aktivbürger umfasste, mit allen Mitteln voran. Diese faktische Loslösung vom Grundsatz der allgemeinen Wehr-

pflicht brachte in der Folge eine Grundsatzdiskussion in Gang, die wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Schweiz in der Zeit nach der Helvetik wieder zum Milizsystem zurückkehrte. In dieser Grundsatzdiskussion vertraten die Gegner des Milizsystems die Meinung, eine Miliz bleibe einer stehenden Truppe in Ausbildung und Disziplin immer unterlegen und zudem fehle es ihr an Kampfmotivation. Das Gros der Schweizer sei zu schlaff und zu wenig aufgeklärt, als dass sie für Freiheit und Recht ihr Leben hingeben würden. Im weiteren sei eine Miliz als Ordnungsinstrument völlig ungeeignet und verunmögliche die Haltung von Spezialwaffen wie Kavallerie und reitende Artillerie. Die Befürworter des Milizsystems beriefen sich auf die alte schweizerische Wehrtradition und die Ideale der Französischen Revolution und erklärten, seit 500 Jahren sei es der Schweiz möglich gewesen, sich ohne stehendes Heer zu behaupten. Das breite Volk betrachtete das Heer als reines Repressionsinstrument der Vasallenregierung und litt unter der schweren finanziellen Belastung. Viele fühlten sich durch das Heer in ihrer persönlichen Freiheit bedroht und hassten es als Eintreiber von Abgaben. Verstärkt wurde diese Abneigung noch durch den Umstand, dass sich vielfach nur Taugenichtse und wenig qualifizierte Offiziere in derartige Truppen anwerben liessen.

Die Gegner des Milizsystems setzten sich mit ihren Argumenten nicht durch, um so weniger, als Frankreich in der Zeit nach der Helvetik an einer starken Militärmacht in den Händen der Schweizer Regierung gar nicht interessiert war. Mit den Vermittlungsakten vom Februar 1803 kehrte die Schweiz wieder zu den vorrevolutionären Wehrverhältnissen zurück. Die Militärhoheit lag nunmehr wieder bei den Kantonen, die gehalten waren, bei drohender Kriegsgefahr ein angemessenes Mannschaftskontingent dem Bund zur Verfügung zu stellen. Erst siebenzig Jahre später, unter der revidierten Bundesverfassung von 1874, erlebte der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht in dem umfassenden Sinn, wie ihn die erste helvetische Verfassung geprägt hatte, eine Renaissance und führte schliesslich zum modernen Einheitsheer unserer Tage.

Literaturverzeichnis

1. Quellen

Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede (1618–1680). Bd. 5, Abt. 2, und Bd. 6, Abt. 1. Ed. JAKOB KAISER. Frauenfeld 1867 und Basel 1875.

(ASEA)

Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803). Bde. 1–9. Ed. JOHANNES STRICKLER. Bern 1886–1903.

(ASHR)

FREY, ADOLF, *Die helvetische Armee und ihr Generalstabschef Johann Gaudenz von Salis-Seewis*. Mit Auszügen aus seinem Nachlass. Zürich 1888.

(FREY, *helvetische Armee*)

ROUSSEAU, JEAN-JACQUES, *Considérations sur le Gouvernement de Pologne et sur sa réformation projetée*. Chap. XII (Système militaire). Ohne Ort, 1772.

(ROUSSEAU, *Considérations*)

WYSS, FRIEDRICH VON, *Die helvetische Armee und ihr Civilkommissär Kuhn im Kriegsjahr 1799*. Zürich 1889.

(WYSS, *Rechenschaftsbericht Kuhn*)

2. Darstellungen

BAUMANN, WERNER, *Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1803–1874)*. Diss. iur. Zürich. Zürich 1932.

(BAUMANN, *Wehrpflicht*)

BOILLOT, *Essais de levée et d'organisation d'une force nationale en Suisse*. Novembre 1798 à Mars 1800. Bern, o. J.

(BOILLOT, *Force Nationale*)

FRICK, WILHELM, *Die Wehrpflicht und die ausserdienstlichen militärischen Pflichten nach schweizerischem Recht*. Diss. iur. Zürich. Basel 1920.

(FRICK, *Wehrpflicht*)

GUGGENBÜHL, GOTTFRIED, *Vom Geist der Helvetik*. Zürich 1925.

HÄNE, JOHANNES, *Die Kriegsbereitschaft der alten Eidgenossen*. In: *Schweizer Kriegsgeschichte*, Bd. 1, Heft 3. Bern 1915.

(HÄNE, *SKG*)

HILTY, CARL, *Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik*. Bern 1878.

(HILTY, *Verfassungen*)

HIS, EDUARD, *Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts*. Bd. 1: *Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte (1798–1813)*. Basel 1920.

(HIS, *Staatsrecht*)

HOLM, TORSTEN, *Allgemeine Wehrpflicht. Entstehung, Brauch und Missbrauch*. München 1953.

IM HOF, ULRICH, *Geschichte der Schweiz*. Stuttgart 1974.

JÄHNS, MAX, *Heeresverfassungen und Völkerleben*. Berlin 1885.

(JÄHNS, *Heeresverfassungen*)

- NABHOLZ, HANS, *Die Schweiz unter Fremdherrschaft (1798–1813)*. In: *Schweizer Kriegsgeschichte*, Bd. 3, Heft 8. Bern 1921.
(NABHOLZ, SKG)
- OECHSLI, WILHELM, *Geschichte der Schweiz*. Bd. 1: *Die Schweiz unter französischem Protektorat (1798–1813)*. Leipzig 1903.
(OECHSLI, *Geschichte der Schweiz*)
- PETITMERMET, ROLAND, *Das Militärwesen der helvetischen Republik*. In: *Figurina Helvetica*. Mitteilungen der Schweizerischen Gesellschaft der Freunde der Zinnfigur. 27. Jg., Heft 1. Basel 1968.
- PIETH, FRIEDRICH, *Die Schweiz im Dreissigjährigen Kriege*. In: *Schweizer Kriegsgeschichte*, Bd. 3, Heft 6. Bern 1916.
(PIETH, SKG)
- RODT, EMANUEL VON, *Geschichte des Bernischen Kriegswesens. Von der Gründung der Stadt Bern bis zur Staatsumwälzung von 1798*. Bern 1834.
(RODT, *Berner Kriegswesen*)
- RUFER, ALFRED, *Johann Gaudenz von Salis-Seewis als Bündner Patriot und helvetischer Generalstabschef*. Chur 1938.
(RUFER, *Generalstabschef von Salis-Seewis*)
- STAEHELIN, ANDREAS, *Helvetik*. In: *Handbuch der Schweizer Geschichte*. Bd. 2. Zürich 1977.
- STRICKLER, JOHANNES, *Die alte Schweiz und die helvetische Revolution*. Frauenfeld 1899.
(STRICKLER, *Die alte Schweiz*)
- WALLACH, JEHUDA, *Kriegstheorien. Ihre Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert*. Frankfurt a. M. 1972.
(WALLACH, *Kriegstheorien*)
- ZESIGER, ALFRED, *Wehrordnungen und Bürgerkriege im 17. und 18. Jahrhundert*. In: *Schweizer Kriegsgeschichte*, Bd. 3, Heft 7. Bern 1918.
(ZESIGER, SKG)